

Stenographischer Bericht

der

siebenundzwanzigsten Sitzung des Krain. Landtages zu Laibach

am 16. März 1863.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Cobelli, Landeshauptmann von Krain. — K. k. Statthalter Freiherr v. Schloisnigg. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer; dann der Herren Abgeordneten: Gustav Graf v. Auersperg, Dr. Bleiweis, Dr. Skedl, Dr. Toman, Baron Anton Jois. — Schriftführer: Vilhar.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 14. März 1863. — 2. Berathung der Gemeinde-Ordnung.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten Vormittag.

Präsident: Nachdem die nöthige Anzahl der Abgeordneten versammelt ist, eröffne ich die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen.

(Schriftführer Vilhar liest dasselbe. Nach der Verlesung.) Ist gegen die Fassung dieses Protokolls etwas zu bemerken?

(Nach einer Pause.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Der Abg. Herr Dr. Skedl hat mich um einen zätigen Urlaub ersucht, nachdem ihn dringende Berufsschäfte nach Neustadt rufen.

Ich habe diesen gebetenen Urlaub dem Herrn Abg. Dr. Skedl bewilliget.

Herr Dr. Suppan hat mir folgende Eingabe übergeben:

„Da die Landtagsession ihrem Ende zueilt, so lege ich hiemit die Stelle eines Mitgliedes des Landesauschusses zurück (Unruhe), welche ich nur aus dem Grunde bisher versehen habe, weil es bei der Dauer der Session für meinen Nachfolger wahrscheinlich mit Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre, mein Referat zu führen.

Ich stelle demnach die ergebene Bitte, den h. Landtag von meinem Rücktritte in Kenntniß setzen zu wollen, eine neue Wahl zu veranlassen und mich sohin von dem Tage, an welchem ich das Referat abzulegen habe, zu verständigen.“

Indem ich diese Zurücklage zur Kenntniß des h. Hauses bringe, kann ich nicht umhin im Angesichte des versammelten Landtages mein eben so aufrichtiges als lebhaftes Bedauern über einen Entschluß auszusprechen, der den Landesauschuß der Mitwirkung eines seiner ausgezeichnetsten Mitglieder beraubt.

Wir bleibt nun nichts anderes übrig, als eine neue Wahl einzuleiten.

Nachdem Herr Dr. Suppan am 10. April 1861 zum Ausschusse durch den gesammten Landtag gewählt worden ist, so werde ich in eine der künftigen Sitzungen das h. Haus bitten, eine neue Wahl vorzunehmen.

Der Obmann des Finanzausschusses ladet die Herren Mitglieder desselben ein, heute Nachmittag um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr sich zu einer Sitzung einzufinden zu wollen.

Statthalter Freiherr v. Schloisnigg: Ich habe die Ehre dem h. Hause die Mittheilung eines gestern herabgelangten Erlasses des Staatsministeriums in Betreff der Brodfazung zu machen. (Riest.)

„Nach dem übereinstimmenden Antrage des Landtages und der Landesbehörde findet das Staatsministerium die Aufhebung der Preisfazungen von Brod für das ganze Herzogthum Krain und insbesondere für die Stadt Laibach auszusprechen.“

Es wird nun von Seite der Regierung das Weitere zur Durchführung dieser Verordnung im Lande veranlaßt werden. (Bravo.)

Präsident: Wir kommen nun zur Berathung der Gemeindeordnung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des betreffenden Ausschusses seinen Vortrag beginnen zu wollen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Der h. Landtag ist im Begriffe an einen Theil seiner legislativischen Aufgabe die Hand zu legen, welcher auf Jahre hinaus ohne Zweifel der wichtigste sein wird; er ist im Begriffe ein Gesetz zu votiren, auf dessen Grundlage das Gemeinwesen im Herzogthume Krain in einer Art und Weise geordnet und geregelt werden soll, daß hiedurch die Interessen der bürgerl. Gesellschaft des Staates in seiner

Gänge nicht gefährdet, daß jedoch andererseits der einzelnen Gemeinde, dem Individuum, welches in ihr lebt, jener Kreis nicht verengt werde, innerhalb dessen sich frei und unabhängig zu bewegen, über seine Rechte und Interessen in einer Art, wie es ihm gutdünkt zu disponiren nach den Naturgesetzen berechtigt ist; — der h. Landtag hat die Aufgabe ein Gemeindegesetz in einer Art zu votiren, daß der Staat damit zufrieden, die Gemeinde und das Individuum aber gesichert sein kann, innerhalb der Gaue dieses Landes in Ruhe und unbehelligt existiren zu können, vor Schicanen und Beeinträchtigungen seiner Rechte gesichert zu sein.

Die Art und Weise, wie der h. Landtag dieser seiner Mission gerecht werden wird, wird der Probirstein sein, mit welchem die Bewohner dieses Landes und vielleicht auch viele außerhalb seiner Grenzen die Güte und den Vollenhalt an Patriotismus der Männer, welche das Land in seinen Landtag berufen hat, prüfen werden.

Wir sind Alle und gewiß Alle im gleichen Maße von dem Wunsche besetzt, ein Gemeindegesetz zu votiren, welches allen gerechten und berechtigten Anforderungen Genüge leisten, und auf Jahre hinaus der Segen des Landes werden möge.

Damit uns dieses gelinge, damit wir seinerzeit mit Beruhigung und Befriedigung auf das Gesetz zurückblicken können, welches wir votirt haben, dazu möge uns Gott seinen Segen schenken; dazu aber, meine Herren, wollen wir unser bestes Wissen, unser reiflichst erwogenes Erkennen beisteuern, indem wir selbstliche Interessen, egoistische Wünsche bei Seite lassen, und nur das Wohl des Ganzen im Auge behalten, das Wohl unseres lieben Vaterlandes. (Bravo.)

Die Grundzüge zur Regelung des Gemeindegewesens sind im verfassungsmäßigen Wege zum Gesetze geworden. Sie wurden vom h. Reichsrathe votirt; Seine Majestät der Kaiser gab ihnen die Sanction und unter dem 5. März 1862 wurden sie durch das Reichsgesetz publicirt.

Innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes hat die Regierung einen Entwurf für eine Gemeindeordnung und Gemeindegewahlordnung für das Herzogthum Krain angefertigt, und als Regierungsvorlage dem h. Landtage mitgetheilt.

Zur Berathung und Begutachtung dieses Entwurfes mit der Aufgabe darüber seinerzeit Bericht zu erstatten, wurde ein Comité aus neun Mitgliedern bestehend eingesetzt.

Dieses Comité hat sich unverzüglich an seine Aufgabe gemacht, und hat bereits einmal den Anlaß gehabt, in zwei Fragen sich an das h. Haus zu wenden, und seine Entscheidung darüber einzuholen.

Die Berathungen des Ausschusses wurden sohin fortgesetzt, und nahmen 31 Sitzungen in Anspruch, innerhalb welcher der Entwurf einer dreimaligen Lesung unterzogen worden ist.

Bei diesen Lesungen wurden allen einzelnen Positionen des Entwurfes, von welchen es zweifelhaft war, ob sie in der einen oder der andern Beschaffenheit dem Gemeindegewesen in Krain förderlicher seien, der gewissenhaftesten Prüfung unterzogen; es wurden alle Umstände erwogen, welche, so weit das Wissen des Ausschusses reichte, auf die einzelnen Positionen des Gesetzes von Einfluß sein können.

Ich erlaube mir nicht in dieser Hinsicht für das Comité irgend eine Anerkennung des Hauses zu beanspruchen, denn das Comité ist sich dessen zu gut bewußt gewesen, nur seiner Pflicht gegenüber den Wählern, seiner Pflicht gegenüber dem ehrenden Vertrauen der Versamm-

lung nachgekommen zu sein, indem es sich alle Mühe gab, ein Elaborat zu Tage zu fördern, welches den Wünschen des h. Hauses entsprechen kann.

Jedoch Eines glaube ich den übrigen Mitgliedern des Comité's schuldig zu sein, nämlich zu erwähnen, daß ein gutes Stück angestrebter geistiger Arbeit an dem Elaborate haftet, welches sich in den Händen des h. Hauses befindet, und daß dasselbe der Ausdruck dessen ist, was das Comité nach seiner innersten Ueberzeugung als das für das Gemeindegewesen in Krain Ersprießlichste bezeichnen kann.

Im Hinblick auf die früher betonte Wichtigkeit des Gesetzes will ich nicht an das h. Haus die Bitte wagen, das Elaborat mit Rücksicht zu beurtheilen.

Nein, meine Herren, legen Sie mit aller Strenge den Maßstab ihres besten Wissens an diesen Entwurf, beurtheilen Sie ihn mit aller Strenge, nach allen Umständen und Richtungen hin, denn es ist besser, daß hier strenge geurtheilt, als Etwas zu Tage gefördert werde, was nicht möglichst vollkommen den Anforderungen entsprechen würde, die man an unser Gemeindegesetz mit Recht stellen wird.

Tadeln Sie immerhin, meine Herren, überall und jedesmal, wo und wann Sie etwas Fehlerhaftem, etwas Mangelhaftem begegnen.

Jedoch Eines erlauben Sie mir, Sie zu bitten: seien Sie in Ihrem Urtheile gerecht, prüfen Sie und notiren Sie Abänderungen mit derselben Gewissenhaftigkeit, mit welcher das Comité sein Votum geprüft hat.

Nachdem das Comité seine Berathungen vollendet hatte, war die Zeit schon nahe herangerückt, welche als das Ende dieser Landtagsperiode in vertrauter Mittheilung bezeichnet wurde.

Dieses bestimmte das Comité sich dahin zu vereinbaren, daß der Entwurf des neuen Gesetzes nicht in der vollständigen Textirung des Gesetzes selbst, sondern nur mit den Angaben der Positionen gemacht wurde, welche das Comité an der Regierungsvorlage zu ändern für nothwendig befunden hat.

In dieser Form das Elaborat vor das h. Haus zu bringen, war noch weiters die Rücksicht maßgebend, daß es in dieser Weise anschaulicher werde, welche Umänderungen an dem Entwurfe der Regierung vorgenommen worden sind.

Zwei Gedanken waren es, welche sich der Ausschuss bei seiner Arbeit stets vor Augen hielt, und deren Ausdruck das ganze Ergebnis seiner Berathungen durchzieht. Der eine Gedanke war das Bestreben, die Gemeinde, welche auf Grund dieses vorgeschlagenen Gesetzes sich constituiren soll, mit jenem Grade der Selbstbestimmung auszustatten, welcher einerseits nöthig ist, damit die Gemeinde im freien Staate selbst eine freie sei, damit sie jedoch andererseits auch als ein Mitglied des Staates erscheine, dessen Ordnung und Gesetze anzuerkennen die Gemeinde zuerst berufen ist. Wo in dem Entwurfe eine Position war, welche eben nicht durch absolute Nothwendigkeit geboten erschien, welche jedoch andererseits die Gefahr in sich barg, daß der Autonomie der Gemeinden dadurch Abbruch geschehen könnte, so wurde dieselbe eliminirt jedoch gewissenhaft wurden solche Positionen stets dort aufrecht erhalten, wo eine solche zur Ausübung des Ueberwachungsrechtes Seitens des Staates, wo sein Einfluß zur Wahrung allgemeiner Interessen als geboten erschien.

Der zweite leitende Gedanke war der Wunsch, durch die vorgeschlagene Gemeinde-Ordnung die Bildung von

Gemeinden zu ermöglichen, sie sogar leicht zu machen, wie sie in diesem Lande noch heut zu Tage, nachdem ein Zeitraum von 14 Jahren in Mitte liegt, noch im besten Andenken stehen, wie sie in diesem Hause bei einer andern Gelegenheit ein kompetentes Vorwort gefunden haben; Gemeinden mit Lebenskraft ausgestattet, Gemeinden größern Umfanges, Gemeinden nach Art der bis zum Jahre 1849 bestandenen Hauptgemeinden. In der einen und der andern Richtung war der Ausschuss bestrebt, den Wünschen und Anschauungen im Lande dem Communal-Interesse seiner Bewohner überall Rechnung zu tragen.

Er war bemühet, die Hindernisse, welche der Bildung größerer Gemeinden etwa entgegen treten könnten, zu beseitigen; und unter diesen Hindernissen erlauben Sie mir eines insbesondere hervorzuheben, welches der Bildung größerer Gemeinden hätte Gefahr bringen könnte.

Es bestehen in unserm Lande jetzt mit sehr wenigen Ausnahmen kleine, für die Thätigkeit, die wir künftig den Gemeinden anweisen wollen, unfähige Gemeinden, welche jedoch in einer gewissen Anzahl dennoch ihr Vermögen besitzen, welches Vermögen auch künftighin vor Verschlechterung, vor unzumuthlicher Gebarung und deren Erträgnisse, vor unzumuthlicher Verwendung gesichert werden soll. Um dieses Vermögen in der Art zu sichern, und diesen Wünschen der einzelnen Ortschaften und kleinen Gemeinden gerecht zu werden, hat der Ausschuss sich erlaubt, in einem Anhange zu dem Gesetze, wofür kein Entwurf vorgeschlagen worden war, Bestimmungen niederzulegen, welche die Verwaltung des Ortschaftsvermögens in der Weise, wie es das Interesse der einzelnen Ortschaften und kleinen Gemeinden mit sich bringt, gehörig regeln.

Der Ausschuss ist sich nicht bewusst, in irgend einer Position, welche er in den Entwurf des Gemeindegesetzes aufgenommen hat, die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. März 1862 überschritten zu haben, wenn man anders dieses Gesetz nicht als einen toten Buchstaben, sondern als das lebende Wort, als den Ausspruch einer freisinnigen Volksvertretung, unseres Reichsrathes, ansehen will.

Bei keinem Gesetze, wie bei diesem dürfte die Nothwendigkeit in dem hohen Grade einschneidend sein, daß davon eine so vollkommene Uebersetzung in die slovenische Volkssprache gebracht werde, daß sie treu und genau seine einzelnen Bestimmungen zum Verständnisse der Landbevölkerung führe. Damit der h. Landtag sich in dieser Richtung die nöthige Beruhigung verschaffen könne, erlaubte sich der Ausschuss eine Modalität zu beantragen, unter welcher dieser Wunsch am sichersten erreicht werden dürfte.

Der Ausschuss hatte sich vorbehalten, die einzelnen Positionen des Gesetzes durch meine Wenigkeit, dann näher erörtern und begründen zu lassen, wenn sich gegen deren Zweckmäßigkeit oder Fassung Zweifel, Anstände, Bedenken erheben sollten; und in dieser Richtung werde ich mir im Laufe der Debatte gelegentlich die Bitte erlauben, das Wort ergreifen zu dürfen.

In Betreff des ganzen Gesetzes stellt der Ausschuss folgende Anträge an den hohen Landtag:

Derselbe wolle beschließen:

„Erstens der abgeänderte Gesetz-Entwurf der Gemeindeordnung und Gemeindevahlordnung werde sammt dem bezüglichen EinführungsGesetze angenommen.

Zweitens: Für die Redaction des slovenischen Textes derselben werde ein aus fünf Mitgliedern bestehender neu zu wählender Ausschuss eingesetzt.“

Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Krain,

womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeindevahlordnung erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain finde ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862, Z. 18, R. G. Bl., die angeschlossene Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeindevahlordnung zu erlassen und zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Diese Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeindevahlordnung gelten für alle Gemeinden Meines Herzogthumes Krain, welche ein eigenes Statut nicht besitzen.

Artikel II.

Die Bestimmungen des ersten, zweiten und dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung treten sofort in Kraft.

Artikel III.

Auf Grundlage der Gemeindevahlordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung ist die Bestellung neuer Gemeindevertretungen unverzüglich zu veranlassen.

Artikel IV.

Sobald in einer Gemeinde die neue Gemeindevertretung ordnungsmäßig bestellt ist, hat in derselben die Gemeindeordnung, in soweit sie nicht schon nach Artikel II in Kraft getreten ist, zur vollen Anwendung zu kommen.

Artikel V.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den

I.

Gemeindeordnung

für das

Herzogthum Krain.

Erstes Hauptstück.

Von der Ortsgemeinde überhaupt.

§. 1.

Die dormaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, so lange nicht auf Grundlage dieser Gemeindeordnung eine Aenderung eintritt.

§. 2.

Zwei oder mehrere Ortsgemeinden können sich, wenn die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landesauschusses nach vorausgegangenem Uebereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Eigenthumes, ihrer Anstalten und Fonde in Eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.

Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.

§. 3.

Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit anderen in Eine Gemeinde vereinigt wurden, können über deren Ansuchen durch das Landes-

gesetz wieder getrennt und abgefordert zu Ortsgemeinden constituirt werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 29) erwachsenen Verpflichtungen besitzt, oder durch Zusammenlegung mit einer anderen Gemeinde erlangt.

Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde (auch außer dem erwähnten Falle) durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst oder mit solchen vereinigt werden. Bei einer solchen Auseinander- oder Zusammenlegung ist thunlichst die Abgrenzung nach Pfarrensprengeln zu berücksichtigen.

Einer jeden Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.

§. 4.

Zu Aenderungen in den Grenzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist nebst der Erklärung der politischen Landesstelle, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesauschusses erforderlich.

§. 5.

Jede Liegenschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören. Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude, nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen.

Zweites Hauptstück.

Von den Gemeindegliedern.

§. 6.

Die Gemeindeglieder sind entweder:

- a) Gemeindeangehörige, das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, oder
- b) Gemeindegengenossen, das sind jene, welche ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten. Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt.

§. 7.

Jeder österreichische Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein.

Die Heimatsverhältnisse werden durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt. Bis zur Erlassung eines solchen Gesetzes verbleiben die gegenwärtig bestehenden Heimatsvorschriften aufrecht.

§. 8.

In Städten und Märkten werden diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, Bürger genannt. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebühr abnehmen.

Jede Gemeinde kann österreichischen Staatsbürgern das Ehrenbürgerrecht verleihen.

§. 9.

Die Gemeindeglieder haben das Recht des unge störten Aufenthaltes in der Gemeinde. Sie nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und

Vorteilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil.

Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten.

Die Ehrenbürger haben die Rechte der Gemeindegengenossen, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

§. 10.

Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Fühlt sich ein Auswärtiger, welchem zur Beibringung dieses Nachweises von der Gemeinde ein angemessener Termin gestellt werden kann, durch eine Verfügung derselben gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.

§. 11.

Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben ungeändert.

Drittes Hauptstück.

Von der Gemeindevertretung.

§. 12.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeauschuß und einen Gemeindevorstand vertreten.

§. 13.

Der Gemeindeauschuß besteht in Gemeinden mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, je nachdem drei oder zwei Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden mit 100 — 300 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 12, mit 301 — 600 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 18, mit 601 — 1.000 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 24 und mit mehr als 1.000 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 30 Mitgliedern.

Dieser Ausschuß wird in Gemeinden, welche zwei oder mehrere bis zum Jahre 1850 bestandenen Untergemeinden in sich fassen oder künftig umfassen werden, derart zusammengesetzt, daß zunächst sämtliche Wahlberechtigte jeder dieser ehemaligen Untergemeinden je ein Mitglied in den Ausschuß wählen. Die so Gewählten werden in die obige Anzahl der Ausschußmitglieder eingerechnet.

Die auf die Gesamtzahl sohin noch fehlenden sind von sämtlichen Wählern der Gemeinde nach Wahlkörpern in den Ausschuß zu berufen. Ihre Zahl muß nöthigenfalls auf die Hälfte der vorigen und auf eine, durch die Zahl der Wahlkörper theilbare Zahl ergänzt werden.

Zur Vertretung verhinderteter oder abgängiger Ausschußmitglieder haben in jeder Gemeinde Ersatzmänner zu bestehen. Jede der erwähnten Untergemeinden wählt einen Ersatzmann, beträgt die Zahl derselben nicht die Hälfte sämtlicher Ausschußmitglieder, so ist der Rest, — falls aber die Gemeinde aus keinen derartigen Unterab-

theilungen bestünde, die Gesamtzahl der Ersazmänner — von sämtlichen Wählern der Gemeinde zu wählen, und wenn die Anzahl der so zu wählenden Ersazmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar wäre, auf die nächste hiedurch theilbare Zahl zu erhöhen.

§. 14.

In jenen Fällen, in welchen eine früher bestandene Untergemeinde auf Grund des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 in zwei oder mehrere selbstständige Ortsgemeinden getheilt worden ist, tritt jede solche Ortsgemeinde in die, im vorigen Paragraphen und in diesem Gesetze überhaupt den ehemaligen Untergemeinden besonders gewährten Rechte ein.

§. 15.

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und aus mindestens zwei Gemeinderäthen.

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse nothwendig machen, kann der Ausschuss die Zahl der Gemeinderäthe entsprechend erhöhen. Es darf jedoch diese Zahl den dritten Theil der Ausschussmitglieder nicht überschreiten.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschussmitglieder begriffen.

§. 16.

Die Ausschuss- und Ersazmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde im Sinne der §§. 13 und 14 gewählt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

§. 17.

Jene nach dem §. 11 der Gemeinde-Wahlordnung wählbaren Gemeindeglieder, welche von ihrem in der Gemeinde gelegenen Realbesitze mindestens 100 fl. ö. W. oder von ihrem dort betriebenen Gewerbe oder Erwerbe mindestens 200 fl. ö. W. an der dermal bestehenden l. f. Steuer (ohne Einrechnung der Zuschläge) entrichten, haben das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeindeauschuss als Mitglieder desselben einzutreten. Dieselben werden in die im §. 13 festgesetzte Zahl der Ausschussmitglieder nicht eingerechnet. Militärpersonen in der activen Dienstleistung, so wie Frauenpersonen, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen — alle andern zum Eintritte in den Ausschuss berechtigten Personen können — sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Minorjährige und Curanden üben dieses Recht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Der Bevollmächtigte muß österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sein, und es darf ihm keiner der in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen.

Der Bevollmächtigte kann nur Einen vertreten, auch darf er nicht schon für seine Person der Gemeindevertretung angehören.

§. 18.

Wird ein nach den vorstehenden Paragraphen zum Eintritte in den Gemeindeauschuss berechtigtes Gemeindeglied oder der gesetzliche Vertreter eines solchen auch durch die Wahl in den Ausschuss berufen, so hat er entweder diese Wahl anzunehmen oder von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen.

Zwei Stimmen im Ausschusse können ihm deshalb nicht zukommen.

§. 19.

Der Gemeindeauschuss wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe.

Die Gemeinde-Wahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

Die Gemeinderäthe werden nach der Zahl der Stimmen, mit welchen sie gewählt wurden, gereiht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über den Vorzug in der Reihenfolge. In dieser Reihenfolge haben sie den Gemeindevorsteher in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

§. 20.

Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindeglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuss- oder Ersazmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, welche in activer Dienstleistung stehen;
3. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
4. diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode;
5. diejenigen, die an einem, der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;
6. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind;
7. diejenigen, welche nach §. 17 zum Eintritte in den Gemeindeauschuss ohne Wahl berechtigt sind.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Landesausschuss über Einschreiten der Gemeindevertretung bis 100 fl. bemessen kann.

Die Geldbuße fließt in die Gemeindecasse.

§. 21.

Die Ausschuss- und Ersazmänner, sowie die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte.

Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

§. 22.

Wird die Stelle des Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuss binnen längstens vierzehn Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschussmannes erledigt, so hat der Gemeindevorsteher, wenn der abgängige Ausschussmann aus der Wahl einer ehemaligen Unter- bezüglich Ortsgemeinde (§§. 13 und 14) hervorgegangen ist, der für ihn bestimmte Ersazmann — wenn derselbe aber von der Gesamtgemeinde gewählt worden ist, jenen Ersazmann in den Ausschuss zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschussmann gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Kann das abgängige Ausschussmitglied auf diese Art nicht ersetzt werden, so ist in der bezüglichen Unterrückichtlich Ortsgemeinde (§§. 13 und 14) oder dem betreffenden Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wähler-

liste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

§. 23.

Ueber die Berufung eines Ersatzmannes bei einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Ausschussesmannes haben die auf diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des §. 22 zu gelten.

§. 24.

Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes eidlich dem Kaiser Treue und Gehorsam, Festhalten an der Reichs- und Landesverfassung, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in der Vollversammlung des Gemeindeausschusses in Gegenwart eines Abgeordneten der politischen Behörde in die Hände des ältesten Ausschussesmannes nach den im Anhange enthaltenen Eidesformeln zu geloben.

§. 25.

Das Amt eines Ausschusses- und Ersatzmannes ist unentgeltlich.

Durch Gemeindebeschluss ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe aus Gemeindemitteln zu erhalten haben.

Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindecasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen baren Auslagen.

§. 26.

Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschusses- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert, oder dessen nach §. 17 erfolgten Eintritt in den Ausschuss nach den Bestimmungen des §. 11 der Gemeinde-Wahlordnung unzulässig gemacht hätte.

Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschusses- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlung oder wird über dessen Vermögen der Conkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Conkurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

Viertes Hauptstück.

Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde.

Erster Abschnitt.

Von dem Umfange des Wirkungskreises.

§. 27.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

- a) ein selbstständiger, und
- b) ein übertragener.

§. 28.

Der selbstständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfasst überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hierher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und

ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;

2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes;

3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindefrassen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern, und die Flurenpolizei;

4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

5. die Gesundheitspolizei;

6. die Gesunde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienftbotenordnung;

7. die Sittlichkeitspolizei.

8. die Ertheilung von Eheconsensen;

9. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlfährigkeitsanstalten;

10. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;

11. die durch das Gesetz zu regelnde Einflussnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der Lezieren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;

12. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

13. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher und freiwilliger Verpachtungen unbeweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besondern landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.

§. 29.

Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze. Als Verpflichtungen der Gemeinde in übertragenem Wirkungskreise werden dermalen erklärt:

1. Die Kundmachung der Gesetze und allgemeiner Anordnungen.

2. die Mitwirkung und Unterstützung der l. f. politischen Finanz- und Gerichtsbehörden und ihrer Organe im Vollziehen der Dienste überhaupt, insbesondere aber bei der Volkszählung, bei der Heeresergänzung, bei der Militärbequartirung und Vorpannsleistung und bei Handhabung der indirecten Besteuerung nach Maßgabe der für diese Administrationszweige bestehenden allgemeinen Gesetze.

3. in civilgerichtlichen Angelegenheiten:

a) auf Verlangen der Parteien, zwischen welchen ein Vergleich zu Stande gekommen ist (§. 28, 12), die Protokollirung und Ausfertigung executionsfähiger Vergleichsurkunden;

b) über Verlangen der Parteien die Einleitung des scheidsgerichtlichen Verfahrens und die Fällung des Spruches auf Grund des Compromißvertrages, wie z. B. in Rechnungsanständen, Grenzstreitigkeiten, Feldservituten, Feld- und Waldschäden u. s. w.;

c) die Vornahme der gerichtlichen Zustellungen und Publikationen der gerichtlichen Edicte, so wie über gerichtliche Bewilligung die Vornahme der freiwilligen Realfeilbietungen, der executiven Mobilar- und Realschätzungen und der executiven Mobilarfeilbietungen, insoferne nicht von einer betheiligten Par-

tei die Vornahme dieser Amtshandlungen durch das Gericht verlangt wird.

d) über gerichtliche Zuweisung, die Todesfall-Aufnahme und die Vornahme der Inventuren.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses.

§. 30.

Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

Eine vollziehende Gewalt kommt ihm in seiner Gesamtheit nicht zu (§. 49).

§. 31.

In Absicht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlußfassung des Ausschusses:

1. Jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde;
2. die Bestimmung über die Art der Benützung desselben;
3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
4. die Erledigung der Jahresrechnung;
5. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

§. 32.

Der Ausschuß hat dem Gemeindevorstande zur Beforgung der ihm im selbstständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben.

Erkennt der Ausschuß zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl und Bezüge derselben, über die Art ihrer Ernennung und über ihre Ruhe- und Versorgungsgehalte.

§. 33.

Die Bestimmungen der §§. 31 und 32 gelten auch für die Anstalten der Gemeinde, in soweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

§. 34.

Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner:

1. Die Wahl des Vorstandes;
2. die Verleihung des Heimats- und Ehrenbürgerrechtes und in den Städten und Märkten auch des Bürgerrechtes (§. 8);
3. die Ausübung eines der Gemeinde zustehenden Patronats- oder Präsentationsrechtes, oder des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

§. 35.

In soweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang oder für einzelne Theile der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Gulden oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen (§. 58). Der Ausschuß ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 36.

Der Ausschuß hat der Armenversorgung seine beson-

dere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hierzu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuß den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen, und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen. In den Gemeinden, welche aus mehreren der in den §§. 13 und 14 erwähnten Unterabtheilungen bestehen, ist unter der Ueberwachung des Gemeindeausschusses zunächst jede derlei Unterabtheilung für die ihr angehörenden Armen zu sorgen verpflichtet.

§. 37.

Der Ausschuß wählt aus den Gemeindegliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsverfuche zwischen streitenden Parteien.

Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

§. 38.

Der Ausschuß ist verpflichtet, die von der politischen Bezirksbehörde, oder in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde von dem Landesauschusse abgeforderten Gutachten abzugeben.

§. 39.

Der Ausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Verfügung des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde.

In welchen Fällen über derlei Beschwerden die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der §. 96.

§. 40.

Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes und der Verwaltungen der Gemeindegemeinschaften, so wie jener der allfälligen Unterabtheilungen (§§. 13 u. 14). Er ist berechtigt, hiezu, sowie zur Ueberwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Commissionen zu bestellen. Zu solchen Commissionen kann er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen. Der Ausschuß ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Cassa untersuchen zu lassen.

§. 41.

Der Ausschuß tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen.

Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter.

Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und es sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig. Der Gemeindevorsteher muß den Ausschuß berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder, oder von der politischen Bezirksbehörde, oder in einer den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Landesauschusse verlangt wird.

§. 42.

Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind. Erscheint zu einer angeordneten Sitzung nicht die beschlußfähige Anzahl Ausschußmitglieder, so ist der Gemeindevorsteher berechtigt, gegen jeden nicht erschienenen Ausschuß- und Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindecasse fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen.

Ueber die Beschlussfähigkeit des Ausschusses zur Wahl des Vorstandes enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

§. 43.

Wenn die Gebarung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung und Schlussfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beizohnen.

§. 44.

Jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlussfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschliesslich zum zweiten Grade betrifft.

§. 45.

Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse. Jede Sitzung, bei welcher dieß nicht beobachtet wird, ist un- gültig.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

§. 46.

Zu einem gültigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt nur bei gleich getheilten Stimmen und gibt im Anschlusse an eine derselben mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Stimmgebung ist mündlich, nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzbleiben stattfinden.

Wahlen und Besetzungen können nach Beschlusse des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden.

§. 47.

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschliessung der Oeffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschussmänner beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeindecrechnungen oder das Gemeindepräliminar verhandelt werden.

Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Berathung des Ausschusses störend einzugreifen oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

§. 48.

Ueber die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, von zwei Ausschussmännern und dem Schriftführer zu fertigen ist.

Jedem Gemeindegliede steht frei die Einsicht in dasselbe zu nehmen und Abschriften davon auf seine Kosten zu verlangen. Im Uebrigen bleibt es jedem Gemeindeauschusse vorbehalten, seine und seines Gemeindevorstandes Geschäftsthätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes.

§. 49.

Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ.

§. 50.

Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle dem Gemeindevorstande obliegenden Geschäfte. Die Gemeinderäthe haben ihn hierin zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Gemeindevorsteher zuweist, nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen.

§. 51.

Dem Gemeindevorsteher sind die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindegewerkschaften untergeordnet, und er übt über sie die Disciplinargewalt.

Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Ausschuss vorbehalten hat, vom Dienste suspendiren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Ausschusse zu.

§. 52.

In soweit es zur leichteren Vernehmung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuss für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindeglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Beforgung der gedachten Geschäfte bestellen. Dieses hat jedenfalls bei Gemeinden, die aus mehreren der in den §§. 13 und 14 erwähnten Unterabtheilungen bestehen rücksichtlich jeder einzelnen derselben zu geschehen.

Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperiode.

Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des §. 20.

Die Bestellten haben sich bei Beforgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.

§. 53.

Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach Außen zu und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdieß diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschussmännern ersichtlich gemacht werden.

§. 54.

Der Gemeindevorsteher bereitet die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor.

Er hat die vom Ausschusse gefeszmäßig gefassten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefasster Beschlusse den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschlusse vollzogen werden kann oder nicht,

von dem Landesaussschusse, in den, den übertragenen Wirkungskreis betreffenden Fällen aber von der politischen Bezirksbehörde einzuholen.

§. 55.

Der Gemeindevorsteher führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über die Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes, er verwaltet die Gemeinbeanstalten und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen, er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen, er verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ausschusses gehören, er besorgt das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen. (§. 36.)

Der Gemeindevorsteher bewilligt die Bornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher und freiwilliger Verpachtungen unbeweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechterhaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

§. 56.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers ist die Handhabung der Ortspolizei (§. 28), in soferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen.

Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen, und für die Aufbringung der hiezu nöthigen Geldmittel zu sorgen.

In allen Fällen, wo, wie z. B. bei Seuchen, zum Schutze des öffentlichen Wohles bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde und an den Landesaussschuß zu erstatten.

§. 57.

Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluß des Ausschusses ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen.

§. 58.

In soweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 28) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Straf=Sanction aussprechen, und in soweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Anderer Strafen, als Geldstrafen, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arreststrafen, dürfen nicht verhängt werden.

§. 59.

Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 fl. oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Straf=Sanction nothwendig macht.

Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 58.

§. 60.

Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich.

Durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers wird aber die Haftung der Gemeinderäthe und der nach §. 52 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

Fünftes Hauptstück.

Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindeumlagen.

§. 61.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämtliche Gerechtfame der Gemeinde und ihrer Anstalten sind, sowie jene der Unterabtheilungen (§§. 13 und 14) mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten.

Jedem Mitgliede der Gemeinde oder rücksichtlich einer Unterabtheilung ist die Einsicht in das betreffende Inventar gestattet.

§. 62.

Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten, sowie jenes der Unterabtheilungen ist ungeschmälert zu erhalten. Die Umgestaltung eines Eigenthums=Objectes in ein anderes, wodurch der Werth des Stammvermögens nicht erheblich geschmälert wird, kann mit Zustimmung des Landesaussschusses erfolgen.

Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Mitglieder der Gemeinde oder bezüglich einer Unterabtheilung ist ein Landesgesetz erforderlich.

§. 63.

Das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinden sowie der Unterabtheilungen und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde.

Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und in soferne sie hiezu nicht benötigt werden, fruchtbringend anzulegen. Derlei Ersparnisse können für allfällige künftige Erfordernisse vorbehalten bleiben; außerdem sind sie zum Stammvermögen zu schlagen.

Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämtliche Gemeinde=Erfordernisse ohne Gemeindeumlagen bestritten wurden, und daß dieselben voraussichtlich auch in Zukunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können (§. 90).

§. 64.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, so wie

jenes der Unterabtheilungen, ist sich nach der bisherigen unangefochtenen Uebung zu benehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß, soferne nicht specielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge berechtigtes Gemeindeglied aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist.

Wenn und in soweit eine solche unangefochtene Uebung nicht besteht, hat der Ausschuß mit Beachtung der erwähnten beschränkenden Vorschrift die, die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden Bestimmungen zu treffen, und kann in diesem Falle die Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig machen.

Dieses Einkommen, so wie diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Cassé der Gemeinde, bezüglich der Unterabtheilungen abzuführen.

§. 65.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

§. 66.

Alljährlich sind die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gesamt-Gemeinde und ihrer Anstalten für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen, und vom Gemeindeausschusse längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres festzustellen.

Längstens zwei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeindevorsteher die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindegüter dem Gemeindeausschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Säumige Gemeindevorsteher sind hiezu durch den Landesausschuß zu verhalten (§. 92).

Die Voranschläge sowohl wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Ausschuß beim Gemeindevorsteher zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich, aufgelegt werden, und es sind die von denselben hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen. Jedem Gemeindegliede sind auf dessen Verlangen und Kosten Abschriften der Voranschläge und Rechnungen auszufolgen.

§. 67.

Bei der Vermögensgebarung ist sich genau an den festgestellten Voranschlag zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unvermeidlich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluß des Ausschusses einzuholen.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

§. 68.

Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindecasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

§. 69.

Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

§. 70.

Wenn zwei oder mehrere Unterabtheilungen rücksichtlich Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu Einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Uebereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede jener Unterabtheilungen entfällt, zu verwenden.

§. 71.

Die mit dem Besitze und der Benützung des Gemeindegutes oder jenes einer Unterabtheilung verbundenen Auslagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsichts- und Culturkosten sind, in soweit die von denselben in die Cassé der Gemeinde, rücksichtlich Unterabtheilung einfließenden Nutzungen (§. 64) nicht hinreichen, diese Auslagen zu bedecken, von den Theilnehmern an den Nutzungen des betreffenden Gutes nach dem Verhältnisse dieser Theilnahme zu tragen.

§. 72.

In soweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche, wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl., bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, von den Betheiligten zu tragen und ist sich bezüglich der Concurrenz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, an die besonderen Vorschriften über derlei Bauführungen zu halten.

§. 73.

Zur Bestreitung der nach §. 68 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Ausschuß die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen.

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer;
2. Dienste für Gemeinde-Erfordernisse;
3. Auslagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören.

§. 74.

In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindeglied ist oder nicht, aufzuteilen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

§. 75.

Von Zuschlägen zu den directen Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua;
2. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

Gemeindeumlagen, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören (§. 73), können Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamten und Dienern, dann Militärpersonen so wie deren Witwen und Waisen, bezüglich ihres, weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens nur dann

aufgelegt werden, wenn sie an den, mittelst jener Umlagen zu verwirklichenden Gemeindefzwecken durch ein directes Interesse theilhaftig sind.

§. 76.

In sofern der §. 70 nicht zur Anwendung kommt, hat die Auftheilung der Zuschläge zu den directen Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen.

§. 77.

Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeinde-Einkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuss Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens drei Vierteltheile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens drei Vierteltheile der gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern entrichten, sich dafür erklären.

Die Abstimmung geschieht mit Ja und Nein. Bezüglich der Vertretung der Wahlberechtigten gelten die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeinde-Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 78.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete und nicht die Production und der Handelsverkehr getroffen werden.

§. 79.

Zuschläge, welche 15 Procent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landesauschusses gebunden.

Zuschläge, welche 25 Procent der directen, oder 20 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur Kraft eines Landesgesetzes stattfinden; für Zuschläge, welche 50 Procent der directen oder 30 Procent der Verzehrungssteuer überschreiten sollen, ist aber die Erwirkung eines Landesgesetzes erforderlich.

§. 80.

Der Gemeindeauschuss kann für Gemeindefzwecke Naturalarbeitsleistungen fordern und zu diesem Behufe der Vertheilungs- und insoweit eine Requirung zulässig erscheint, auch den Requirungsmaßstab festsetzen.

Die Naturalarbeiten können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach dem Requirungsmaßstabe an die Gemeindecasse bezahlt werden.

In Nothfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Naturalarbeiten verpflichtet.

§. 81.

Der Gemeindeauschuss kann zur Bedeckung von Gemeindefordernissen in jenen Fällen, in welchen Zuschläge zu den Steuern den richtigen Beitragsmaßstab nicht ausdrücken, auch eine andere, dem jeweiligen Zwecke angemessene Umlagsart bestimmen.

Der Gemeindevorstand hat zu diesem Behufe nebst der Matrifel über die Gemeindeglieder auch die Vormerkungen (Register) über jene Grundlagen, welche bei der Gemeindeumlage üblich sind, oder maßgebend werden können, als l. f. Steuern, Familien- und Hausstand, Gewerbe, Häuser und deren Bestandtheile, Feuerstellen, Viehstand u. s. w. anzulegen und zur Erhaltung der in dieser Hinsicht erforderlichen Evidenz genau und vollständig fortzuführen.

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art, ist nach §. 79 vorzugehen, wenn die auf diese Art aufzubringende Geldsumme entweder für sich allein oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu den directen Steuern jenes Procent dieser Steuern übersteigen, welches der Ausschuss selbst bewilligen kann.

§. 82.

Die Steuerzuschläge sowohl (§. 74) als andere Auflagen und Abgaben (§. 81), so wie die Naturalarbeitsleistungen (§. 80) können entweder für das ganze Gemeindegebiet oder nur für einzelne Theile desselben beschließen und rücksichtlich bewilliget werden, je nachdem die zu bedeckenden Auslagen die Gesamtheit der Gemeinde, oder wie z. B. für öffentliche Brunnen und Wasserleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Pflasterung u. s. w. nur einzelne Theile derselben betreffen.

§. 83.

Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden.

Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat seine Erinnerungen dagegen binnen der vom Tage dieser Kundmachung laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher anzubringen.

Diese Erinnerungen sind, wenn der Beschluß des Ausschusses einer weiteren Genehmigung nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§. 91), im entgegengeetzten Falle aber dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses beizuschließen.

§. 84.

Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzuheben.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindefzwecke statzufinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch dieselben mittelst jener Executionsarten, wie sie für Steuerrückstände bestehen, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Naturalarbeiten, so läßt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

§. 85.

Die Concurrnz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf specielle Rechtstitel sich gründenden Concurrnzen verbleiben aufrecht.

§. 86.

Das Vermögen, welches Unterabtheilungen (§§. 13 und 14) oder Ortschaften als solchen gehört, ist nach den bezüglichen Bestimmungen des diesem Gesetze angeschlossenen Anhangs zu behandeln.

Sechstes Hauptstück.

Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

§. 87.

Den einzelnen Gemeinden bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbstständigen (§. 28) als auch des

übertragenen Wirkungskreises (§. 29) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen.

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung ist dem Landesauschusse zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit der politischen Landesstelle vorzulegen.

§. 88.

Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 29) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen Gemeinden zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen.

Nach Anhörung der beteiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen.

Kommt über die Vertheilung der bezüglichlichen Kosten ein Uebereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zu Stande, so hat der Landesauschuß hierüber zu entscheiden.

Siebentes Hauptstück.

Von der Aufsicht über die Gemeinden.

§. 89.

Der Landtag wacht mittelst seines Ausschusses, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde.

Der Landesauschuß kann zu diesem Ende Aufklärungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

§. 90.

Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses der Genehmigung des Landesauschusses unterzogen werden müssen, sind außer den an andern Orten dieses Gesetzes (§§. 2, 4, 62, 79, 81 und 87) bezeichneten:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache;
2. die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder (§. 63);
3. die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde und bezüglich der Gemeindeglieder übersteigt.

§. 91.

Der Landesauschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeauschusses in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten. Die Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Frist beim Gemeindevorsteher zur weitern Vorlage an den Landesauschuß einzubringen.

§. 92.

Der Landesauschuß kann Mitglieder des Gemeindevorstandes, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen.

Bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der politischen Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesauschusse ihres Amtes entsetzt werden.

§. 93.

Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer Unterabtheilung derselben oder einer ganzen Classe von Gemeindegliedern oder einzelnen derselben streitig, so kann bei Befangenheit des Gemeindeauschusses der Landesauschuß, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen bestellen.

§. 94.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeauschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

Auch haben der Vorsteher der politischen Behörde oder dessen Abgeordneter das Recht, den Sitzungen des Gemeindeauschusses beizuwohnen, und jederzeit das Wort zu ergreifen; an der Abstimmung nehmen sie nur Theil, wenn sie Mitglieder des Ausschusses sind.

§. 95.

Wenn der Gemeindeauschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an die politische Landesstelle offen steht.

§. 96.

Die politische Bezirksbehörde hat auch, in soferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeauschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 91 an den Landesauschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde.

§. 97.

Wenn der Gemeindeauschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde kraft eines Gesetzes obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat, wenn Gefahr im Verzuge ist, die politische Bezirksbehörde unmittelbar, — sonst aber die politische Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesauschusse auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§. 98.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verletzen unter Freilassung der Beschwerde an die politische Landesstelle mit in die Gemeindecasse fließenden Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu belegen.

Sind wiederholte Pflichtverletzungen dieser Art so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Ge-

fährdung des öffentlichen Interesse nicht weiterhin überlassen werden kann, und muß deshalb zur Beforgung dieser Geschäfte ein anderes Organ bestellt werden, so hat dieß über Vorschlag des Gemeindeausschusses — und nur, wenn ein solcher verweigert wird, auch ohne denselben — durch die politische Landesstelle zu geschehen, und die Gemeinde die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen.

§. 99.

Die Gemeindevertretung kann durch die politische Landesstelle aufgelöst werden. Der Rekurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden. Zur einstweiligen Beforgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die politische Landesstelle im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Anhang.

1. Eidesformeln.

a. Für den Gemeindevorsteher:

Sie werden einen feierlichen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, schwören, bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät unserem allergnädigsten Landesfürsten und Herrn Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich u. s. w., Herzog von Krain u. s. w., jederzeit getreu und gehorsam zu sein, Sr. Majestät Ehre, Nutzen und Dienst besonders zu befördern; Nachtheil und Schaden, soviel an Ihnen ist, hintanzuhalten und zu verhüten; an der von Sr. Majestät allergnädigst verliehenen Reichs- und Landesverfassung treu und unverbrüchlich festzuhalten.

Sie werden insbesondere schwören, das Ihnen übertragene Amt des Gemeindevorstehers der Gemeinde N. N. treu und redlich nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, die Ihnen durch das Gemeindegesetz vom... und die nachfolgenden Gesetze auferlegten Pflichten sowohl des selbstständigen, als des übertragenen Wirkungsbereiches genau und gewissenhaft nach ihrem vollen Umfange zu erfüllen und mit allen Kräften dahin zu wirken, daß das Beste der Gemeinde befördert und dem Gesetze Achtung und Gehorsam geleistet werde.

Was mir soeben vorgelesen worden und was ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreulich nachleben; So wahr mir Gott helfe!

b. Für die Gemeinderäthe.

(Der Eingang ist von den Worten: „Sie werden“ bis „festzuhalten“ der vorstehenden Eidesformel gleich.)

Sie werden insbesondere schwören, das Ihnen übertragene Amt eines Gemeinderathes der Gemeinde N. N. treu und redlich nach Ihrem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, die Ihnen durch das Gemeindegesetz vom... und die nachfolgenden Gesetze auferlegten Pflichten genau und gewissenhaft nach ihrem vollen Umfange zu erfüllen, dem Herrn Gemeindevorsteher Gehorsam und die schulbige Achtung zu bezeigen, die Ihnen von ihm übertragenen Geschäfte eifrig und treu zu besorgen, denselben in der Erfüllung seiner Pflichten mit allen Ihren Kräften zu unterstützen und überhaupt dahin zu wirken, daß das Beste der Gemeinde befördert und dem Gesetze Achtung und Gehorsam geleistet werde.

(Der Schluß „Was mir so eben“ u. s. w. ist der vorigen Eidesformel gleich.)

2. Bestimmungen über die Verwaltung des Ortschaftsvermögens.

1. In Rücksicht auf das, Unterabtheilungen oder Ortschaften (§§. 13, 14 und 86 G. D.) in einer Gemeinde als solchen gehörige Vermögen und Gut bildet jede Unterabtheilung oder Ortschaft eine für sich bestehende Körperschaft.

2. Zur Verwaltung ihres Vermögens hat eine solche Körperschaft auf Grund einer im Sinne des §. 17 G. W. D. für sie anzufertigenden Wählerliste unter Leitung des Gemeindevorstehers mit Beobachtung der §§. 9, 10 und 11 sowie unter analoger Befolgung des 3. Abschnittes der Gemeinde-Wahlordnung, — jedoch ohne sich in Wahlkörper zu theilen, drei Männer aus ihrer Mitte auf drei Jahre zu wählen, welche unter sich einen Obmann bestimmen.

Die Wahl des in der Ortschaft allenfalls wohnhaften nach §. 13 G. D. und §. 21 G. W. D. gewählten Ausschusses — sowie seines Ersatzmannes ist nicht nur statthaft, sondern unter sonst gleichen Umständen im Interesse der Körperschaft gelegen.

3. Für den Fall des Abganges oder der zeitweiligen Verhinderung unmittelbar Gewählter sind zwei Ersatzmänner zu wählen.

Wenn das Verwaltungsorgan des Ortschaftsvermögens im Laufe der Wahlperiode auch durch Beiziehung der Ersatzmänner die beschlußfähige Anzahl von drei Mitgliedern nicht mehr erreicht, so ist durch den Gemeindevorsteher eine Nachwahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich zu veranlassen.

Die Bestimmungen der §§. 37, 41 und 43 G. W. D. sind bei diesen Wahlen in analoger Weise zu berücksichtigen.

4. Die zur Verwaltung des Ortschaftsvermögens berufenen Männer haben die getreue Erfüllung der in diesem Verufe ihnen obliegenden Pflichten in die Hände des Gemeindevorstehers zu geloben.

5. Dieses Verwaltungsorgan hat in Absicht auf das Vermögen und Gut der Unterabtheilung, bezüglich der Ortschaft, über jene Geschäfte des Haushaltes, welche der §. 31 G. D. in Betreff der ganzen Gemeinde der Ausschuss-Berathung und Schlußfassung zuweist, gleichfalls in gemeinsamer Sitzung zu berathen und zu beschließen, und es haben für diese Sitzungen die Anordnungen der §§. 45—48 G. D. mit dem Unterschiede zu gelten, daß die über die Beschlüsse verfaßten Protokolle von allen drei Mitgliedern zu unterfertigen sind.

6. Zur Berathung und Schlußfassung über die Jahresrechnung ist statt des Rechnungslegers ein Ersatzmann als Stimmführer beizuziehen.

7. Die von diesem Verwaltungsorgane gefaßten Beschlüsse sind, falls eine höhere Genehmigung zu ihrer Giltigkeit nöthig ist (§§. 90—93 G. D.) dem Gemeindevorsteher zum Behufe der Vermittelung derselben, — und sonst jederzeit auf sein Verlangen zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

8. Für die von diesem Verwaltungsorgane des Ortschaftsvermögens gefaßten, und wo es nöthig ist, höheren Ortes bestätigten Beschlüsse ist der Obmann und in seiner Verhinderung der an Jahren ältere der beiden sonst noch unmittelbar Gewählten das vollziehende — so wie für die gewöhnlichen Geschäfte der Vermögensverwaltung das verfügende Organ und es haben rücksichtlich seines Berufes die Anordnungen der Gemeindeordnung überhaupt und insbesondere jene der §§. 50, 51, 53—55, 60—71 und 79 in analoge Anwendung zu kommen.

9. Unterabtheilungen und Ortschaften bleibt es unbenommen, Organe, welche sie auf Grund unangefochtener Uebung zur Verwaltung ihres Vermögens besitzen, beizubehalten, wenn Letztere auch den, in den vorstehenden Absätzen 2 und 3 gegebenen Normen nicht entsprechen. Ein solches Organ muß jedoch mindestens aus drei Mitgliedern bestehen und sonst so beschaffen sein, daß es den übrigen, in diesem Anhang normirten Obliegenheiten eines Verwaltungsorgans zu entsprechen vermag.

II.

Gemeinde-Wahlordnung

für das

Herzogthum Krain.

Erstes Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeindeausschusses.

Erster Abschnitt.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§. 1.

Wahlberechtigt sind:

1. Diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten;

2. unter den Gemeindegliedern ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

- a) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen;
- b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
- c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militär-Charakters quittirt haben;
- d) dienende sowohl, als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, in soferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;
- e) Doctoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben, so wie im Inlande diplomirte Wundärzte;
- f) die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer;

3. die nach §. 8 des Gemeindegesetzes ernannten Bürger und Ehrenbürger, sowie Ehrenmitglieder.

Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.

§. 2.

Dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, in soferne dieselben nicht zu den im §. 17 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindegliedern gehören, dann die zum Mannschafsstande oder zu den Unterparteien gehörigen Militärpersonen, ausschließlich der nicht einberufenen Reservemänner, sind von der Wahlberechtigung ausgeschlossen.

§. 3.

Das Strafgesetz wird die Bestimmungen festsetzen, ob und auf wie lange mit dem Straferkenntnisse auch der

Ausspruch über den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes zu verbinden sei.

Bis dahin bleiben von dem Wahlrechte ausgeschlossen:

- a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;
- b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;
- c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahles, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnahme an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§. 460, 461, 464 St. G. B.).

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

§. 4.

Hievon bestehen folgende Ausnahmen:

1. Nicht eigenberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere eigenberechtigte Frauenpersonen durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht aus;

2. dienende Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche zu den in §. 17 der Gemeindeordnung erwähnten Gemeindegliedern gehören, können ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben;

3. Personen, welche zur Beforgung von Gemeinde- oder anderen öffentlichen Geschäften von der Gemeinde abwesend sind, können zur Ausübung des Wahlrechtes einen Bevollmächtigten bestellen.

Ebenso können

4. die Besitzer einer in der Gemeinde gelegenen Realität oder einer in der Gemeinde betriebenen Gewerbsunternehmung, wenn sie in einer anderen Gemeinde ansässig sind, ihren bestellten Verwalter oder Geschäftsleiter zur Ausübung des Wahlrechtes in ihrem Namen ermächtigen.

§. 5.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonds werden als Grund- oder Hausbesitzer oder Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von dem bezüglichen Verwaltungsorgane bestellte Person vertreten.

§. 6.

Corporationen, Vereine und Gesellschaften üben ihr Wahlrecht durch diejenigen Personen, welche sie nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen nach Außen zu vertreten berufen sind, oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§. 7.

Die Mitbesitzer einer steuerpflichtigen Realität haben nur Eine Stimme. Sind sie in ehelicher Gemeinschaft lebende Eheleute, so übt der Ehemann das Wahlrecht aus. Sonst haben sie Einen aus ihnen oder einen Dritten zur Ausübung des Wahlrechtes zu bevollmächtigen.

§. 8.

Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, denen keiner der im §. 3 sub a), b) und c) angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten, und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen. Die Ausnahme einer solchen steht der Ausübung seines eigenen Wahlrechtes nicht im Wege.

§. 9.

Wählbar als Ausschuss- oder Ersatzmänner sind nur diejenigen Gemeindeglieder männlichen Geschlechtes,

welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§. 10.

Ausgenommen von der Wahlbarkeit sind:

1. Die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden;
2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbaude stehen, oder wie Tagelöhner oder gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben.

§. 11.

Ausgeschlossen von der Wahlbarkeit sind außer den im §. 3 sub a), b) und c) Genannten:

- a) Personen, welche eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verübten Vergehens;
- b) einer aus Gewinnsucht begangenen oder einer in den §§. 501, 504, 511, 512, 515 und 516 St. G. B. enthaltenen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt worden sind;
- c) Personen, über deren Vermögen der Conkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, so lange die Crida- oder Ausgleichsverhandlung dauert, und nach deren Beendigung, wenn der Verschuldete des im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens schuldig erklärt worden ist;
- d) Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Wahl.

§. 12.

Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses ist vom Gemeindevorsteher ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindeglieder in der Art anzufertigen, daß darin zu oberst die Ehrenbürger, dann die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeglieder unter Angabe ihrer allfälligen in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindeglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gereiht angesehen und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden. Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Ältere dem Jüngeren vorzusetzen. Am Schlusse des Verzeichnisses sind die nach §. 8 der Gemeindeordnung ernannten keine Steuer zahlenden Bürger aufzuführen und ist die Summe aller Steuer-Jahreschuldigkeiten zu ziehen.

§. 13.

Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper zu schreiten. In der Regel sind drei Wahlkörper zu bilden, nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering und der Abstand zwischen den einzelnen Steuerschuldigkeiten unbedeutend ist, können zwei Wahlkörper gebildet werden.

Die Entscheidung hierüber steht der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Gemeindeausschusse zu; in Rekursfällen hat die politische Landesstelle nach Anhörung des Landesausausschusses zu entscheiden.

Behufs der Bildung der Wahlkörper ist die im obigen Verzeichnisse ausgewiesene Gesamtsteuersumme in drei, beziehungsweise zwei gleiche Theile zu theilen.

Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper.

Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des erwähnten Verzeichnisses die Hälfte der Gesamtsteuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in den zweiten Wahlkörper. Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesamtsteuersumme nicht nach Erforderniß theilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Theile nach gezogen werden mußte.

§. 14.

Die Ehrenbürger und die nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeglieder gehören in den ersten Wahlkörper.

§. 15.

Wenn der erste Wahlkörper nicht aus wenigstens zweimal soviel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuss- und Ersatzmänner zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Verzeichnisse (§. 12) nächstfolgenden Besteuernten bis auf diese Zahl zu ergänzen.

Die Steuerquote aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuersumme abgezogen und der Rest in zwei gleiche Theile getheilt. Jene Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten, die übrigen den dritten Wahlkörper. Hierbei findet auch die Schlussbestimmung des §. 13 ihre Anwendung.

Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören alle nach der Ergänzung des ersten Wahlkörpers erübrigenden Wahlberechtigten zum zweiten Wahlkörper.

§. 16.

Die nach §. 13 der Gemeindeordnung von sämtlichen Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählende Anzahl von Ausschuss- und Ersatzmännern wird auf die einzelnen Wahlkörper in gleichen Theilen vertheilt.

§. 17.

Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper und außerdem in Gemeinden, welche aus Unterabtheilungen (§§. 13 und 14 G. D.) bestehen, für jede solche abgesonderte Wählerlisten zu verfassen.

Diese Wählerlisten sind mindestens vier Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit Festsetzung einer Präklusivfrist von acht Tagen zur Anbringung von Einwendungen dagegen kundzumachen.

Eine Commission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig angebrachten Einwendungen binnen längstens drei Tagen, und nimmt die zulässig erkannte Berichtigung sogleich vor.

Wird die begehrte Berichtigung verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde offen. Die Berufung muß binnen längstens drei Tagen nach der Verständigung von der abschlägigen Entscheidung bei der Commission angebracht und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden. Das Erkennt-

nitz der politischen Bezirksbehörde ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten keine Veränderung mehr stattfinden.

§. 18.

Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginne von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevorteiler sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

§. 19.

Die politische Bezirksbehörde hat darüber zu wachen, daß alle Vorbereitungen zur Wahl derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevortretung ihre Wirksamkeit beginnen könne.

Dritter Abschnitt.

Von der Vornahme der Wahl.

§. 20.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlcommission geleitet. Dieselbe besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderathe als Vorsitzenden und aus vier vom Gemeindevorsteher als Vertrauensmänner zugezogenen wählbaren Gemeindevorteilern.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes und die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung wahrzunehmen.

§. 21.

Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert. In Gemeinden, welche im Sinne der §§. 13 und 14 G. D. aus Unterabtheilungen bestehen, wird jede Unterabtheilung bei der Wahl des betreffenden Ausschusses und Ersatzmannes als ein Wahlkörper angesehen.

Der Wahlact dieser Unterabtheilungen hat dem Wahlacte der übrigen, von sämmtlichen Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählenden Ausschuss und Ersatzmänner vorauszugehen und ist erst nach dessen Beendigung zur Wahl der noch abgängigen Ausschuss und Ersatzmänner nach den eigentlichen Wahlkörpern zu schreiten.

Von letzteren wählt zuerst der dritte, hierauf der zweite, zuletzt der erste Wahlkörper.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindevorteilern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

§. 22.

Der Wahlact ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlcommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§. 9—11 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützigte Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeinwohl am zuträglichsten halten.

§. 23.

Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind,

ihre Stimme abgeben. Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschobenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 24.

Jeder zur Stimmgebung aufgerufene Wähler hat jene Personen, welche nach seinem Wunsche Ausschussmänner werden sollen, jedoch nur in solcher Zahl zu nennen, als der Wahlkörper, dem er angehört, Ausschussmänner zu wählen hat.

§. 25.

Ein Dritter darf zur Abstimmung im Namen eines Wahlberechtigten bloß in den Fällen der §§. 4—7 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich über seine Berechtigung hiezu gehörig legitimire.

§. 26.

Jede Abstimmung ist sogleich in Gegenwart des Wählers in die hiezu vorbereiteten Rubriken der Stimmliste neben dem Namen des Wählers einzutragen.

Gleichzeitig werden die genannten Namen in der Gegenliste derart verzeichnet, daß bei der ersten Stimme, die Jemand als Ausschussmann erhält, dessen Namen in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und in der nebenstehenden Rubrik die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 u. s. w. beigelegt wird.

§. 27.

Sobald alle anwesenden Wähler eines Wahlkörpers ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären.

Die Wahlcommission hat sofort das Ergebnis, das sich nach beiden Stimmlisten herausstellt, zu vergleichen, allfällige Irrungen zu berichtigen, sohin die Stimmlisten zu unterfertigen und die Stimmenzählung vorzunehmen.

§. 28.

In jedem Wahlkörper sind diejenigen, welche unter den als Ausschussmänner Genannten die meisten Stimmen haben, als gewählte Ausschussmänner anzusehen.

Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschuss oder Ersatzmänner erforderlich sind, die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als Ausschuss einzutreten hat.

§. 29.

Ist die Wahl auf Jemanden gefallen, der nicht wählbar ist, oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat derjenige als Ausschussmann einzutreten, welcher in dem betreffenden Wahlkörper nach den Ausschussmännern die meisten Stimmen erhalten hat.

Daselbe hat unbeschadet der nach §. 19 der Gemeindeordnung zu verhängenden Geldbuße dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert.

§. 30.

Ist die Wahl der Ausschussmänner vollendet, und deren Ergebnis bekannt gemacht worden, so ist die Wahl der Ersatzmänner in der vorstehend vorgeschriebenen Weise (§§. 23—29) vorzunehmen.

§. 31.

Ist Jemand von einem Wahlkörper bereits als Ausschussmann gewählt, so sollen ihm von dem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen zugewendet werden.

Geschieht dieß dennoch, so ist der Abstimmende darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Stimme nicht gezählt wird.

Wird dagegen ein als Ersatzmann bereits gewählter von einem später wählenden Wahlkörper zum Ausschussmann gewählt, so hat an seine Stelle als Ersatzmann derjenige einzutreten, der nach ihm in dem bezüglichen Wahlkörper die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 32.

Ist die Wahl in allen Wahlkörpern vollendet, so wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen und von den Gliedern der Wahlcommission unterfertigt.

Der Gemeindevorsteher hat dasselbe nebst allen Wahlacten in Aufbewahrung zu nehmen.

Derselbe verkündet das Gesammtergebniß der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahl und bringt dasselbe zur Kenntniß des Landesauschusses und der politischen Bezirksbehörde.

Letztere hat Wahlen, welche auf Personen gefallen sind, die von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen sind, unter gleichzeitiger Verständigung des neugewählten Gemeindeauschusses durch die politische Landesstelle zur Kenntniß des Landesauschusses zu bringen, welcher letzterer das Erkenntniß über die Gültigkeit der Wahl nach dem Gesetze zu schöpfen und hievon Mittheilungen an die politische Landesstelle zu machen hat.

§. 33.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind binnen der Präklusivfrist von acht Tagen nach beendigtem Wahlacte bei dem Gemeindevorsteher einzubringen, welcher dieselben dem Landesauschusse zur endgültigen Entscheidung vorzulegen hat.

Werden binnen der obigen Frist keine Einwendungen eingebracht, oder die eingebrachten als unstatthaft zurückgewiesen, so ist zur Wahl des Gemeindevorstandes zu schreiten.

Zweites Hauptstück.**Von der Wahl des Gemeindevorstandes.**

§. 34.

Das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses hat sämtliche Mitglieder des letztern zur Wahl des Gemeindevorstandes zu versammeln.

Jene Ausschussmitglieder, die zu der von ihm hiezu festgesetzten Zeit entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, verfallen in eine Geldbuße, welche der Gemeindeauschuss bis 20 fl. bemessen kann.

§. 35.

Der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde ist berechtigt, dem Wahlacte entweder selbst oder durch einen Abgeordneten zur Wahrnehmung der Gefeslichkeit des Vorganges anzuwohnen.

Zu diesem Ende muß derselbe rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

§. 36.

Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses unter Zuziehung zweier Mitglieder aus der Versammlung geleitet.

§. 37.

Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur die Ausschussmitglieder.

Ausgenommen hievon sind:

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung;
3. Geistliche.

Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

§. 38.

Zur Gültigkeit der Wahl sind die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämtlicher Ausschussmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Wahl kann nach Beschluß des Ausschusses mündlich oder mittelst Stimmzetteln vorgenommen werden.

Im ersten Falle kommen die Bestimmungen des §. 26 zur Anwendung, im zweiten Falle sind aus den gesammelten Stimmzetteln die darin verzeichneten Namen zu verlesen und in das zu führende Abstimmungsverzeichnis einzutragen.

§. 39.

Zuerst ist die Wahl des Gemeindevorstehers vorzunehmen. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nöthige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§. 40.

Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäthe zu schreiten.

Jeder Wähler bezeichnet so viele Namen, als Gemeinderäthe zu wählen sind. Die über diese Zahl bezeichneten Namen werden nicht berücksichtigt.

Auch bei dieser Wahl gelten die Vorschriften des §. 38, wenn für den einen oder den anderen keine absolute Stimmenmehrheit zu Stande kommt.

Hiebei hat sich die engere Wahl auf jene Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Gemeinderäthe.

§. 41.

Wird Jemand als Gemeinderath gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muß für die

hiedurch offen gewordene Gemeinderathsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.

Werden zwei oder mehrere Personen als Gemeinderäthe gewählt, die in der angegebenen Weise untereinander verwandt oder verschwägert sind, so ist derjenige, für den sich die größere Stimmenzahl erklärte, und bei gleicher Stimmenzahl derjenige, für den das Los entscheidet, als gewählt beizubehalten.

Die Stellen der übrigen sind einer neuen Wahl zu unterziehen.

§. 42.

Ueber die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und allen Ausschußmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlacten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§. 43.

Die Vorschriften der §§. 34 — 42 kommen auch dann zur Anwendung, wenn im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Gemeinderathes oder des Vorstehers zu besetzen ist.

Nur haben im ersten Falle der Gemeindevorsteher und im zweiten Falle der Stellvertreter des Gemeindevorstehers die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten. Auch trifft der Ausnahmegrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte über den soeben vernommenen Gegenstand, und ersuche jene Herren, welche das Wort ergreifen wollen, sich dießfalls zu melden. (Nach einer Pause.)

Nachdem Niemand das Wort ergreift, so schließe ich die Generaldebatte, und ersuche den Herrn Berichterstatter punktweise die Paragraphen des Gesetz = Entwurfes einzeln vorzulesen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich erlaube mir zuerst das Einführungsgesetz vorzulesen, welches der Ausschuß unverändert nach der Fassung der Regierungsvorlage angenommen hat, folgenden Inhaltes: (Liest den Titel des Einführungsgesetzes.)

Die Abstimmung über dieses Gesetz erlaube ich mir für den Schluß der ganzen Debatte zu beantragen.

Präsident: Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche der Ansicht sind, daß die Abstimmung des Einführungsgesetzes erst am Ende der Debatte zu erfolgen habe, sich zu erheben. (Geschicht.) Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Gemeindeordnung für das Herzogthum Krain.

Erstes Hauptstück: Von der Ortsgemeinde überhaupt (Liest §. 1).

Präsident: Wünscht über §. 1 Jemand das Wort? (Nach einer Pause.)

Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich den Titel und §. 1 zur Abstimmung.

Jene Herren, welche mit dem Titel und dem weitem §. 1 einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben. (Geschicht.)

Titel und §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 2.)

Präsident: Wünscht Jemand über §. 2 das Wort zu ergreifen? —

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: Zum §. 2 habe ich Folgendes zu bemerken:

Die Regierungsvorlage enthält die Worte:

„Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes u. s. w.“ Die Worte „desselben politischen Bezirkes“ sind hier in dem Ausschußantrage ausgelassen worden. Es bedarf nun wohl keiner Erörterung, daß eine Ortsgemeinde nicht in zwei politischen Bezirken sein kann.

Ich mache darauf aufmerksam, daß durch dieses Gesetz keineswegs gesagt worden ist, daß die gegenwärtige politische Eintheilung aufrecht erhalten werden muß, vielmehr ist mit aller Bestimmtheit anzunehmen, daß eine andere zweckmäßigere Gestaltung und Arrondirung der Bezirke stattfinden werde.

Auch wenn einmal diese neue Bezirks = Eintheilung festgestellt sein wird, wird da und dort der Wunsch bei benachbarten Gemeinden verschiedener Bezirke entstehen, sich in eine Gemeinde zusammen zu legen, und es ist unverkennbar, daß daraus große Schwierigkeiten entstehen könnten, und daß unter gewissen Umständen dieser Wunsch aus öffentlichen Rücksichten auch nicht zugegeben werden könnte.

Nun sagt allerdings Paragraph 2 auch nach dem Ausschuß = Antrage:

„Wenn die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt.“

Wenn jedoch die Worte „desselben politischen Bezirkes“ ausgelassen werden, könnte bei den Gemeinden leicht die Annahme entstehen, daß das überhaupt kein Hinderniß bilden könne, und daß jede Gemeinde sich unverwehrt mit einer benachbarten Gemeinde zusammenlegen könne. In dieser Beziehung meine ich, daß die Worte „desselben politischen Bezirkes“ beizubehalten wären.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Brolich: Ich würde die Ansicht des Ausschusses gerne kennen, warum eigentlich die Bestimmung „eines und desselben politischen Bezirkes“ übergangen worden sei, denn nach meiner Ansicht kann auch eine Gemeinde nicht leicht zwei politischen Bezirken angehören. Ich werde mir nun erlauben, wenn es das Haus gestatten sollte, das Wort später zu ergreifen, wenn der Herr Berichterstatter sich darüber näher ausgesprochen haben wird, von welcher Ansicht der Ausschuß dabei geleitet wurde, daß er nämlich die Position der Regierungsvorlage „desselben politischen Bezirkes“ ausgelassen hat.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Es waren mehrfache Rücksichten, welche den Ausschuß bestimmten, die Worte „desselben politischen Bezirkes“ zu eliminieren. Die erste Rücksicht war der Rückblick auf §. 1 der Gemeindewahlordnung.

Wie §. 1 da gestanden ist, so war es augenfällig, daß die Gemeindeordnung, wie sie hier von der Regierung entworfen und vorliegt, eigentlich den factischen dormaligen Bestand kleinerer Gemeinden im Auge hatte, während das Bestreben des Ausschusses, den Wünschen der Bevölkerung Rechnung tragend, dahin gegangen ist, große Gemeinden zu bilden oder wenigstens deren Bildung zu ermöglichen und zu erleichtern. Da es sich nun zur Bildung größerer Gemeinden leicht ergeben kann, daß die Gleichartigkeit der Interessen, zweier oder mehrerer Gemeinden, zwischen denen zufälligerweise vielleicht dormalen die Bezirksgrenze durchläuft, sie zu dem Wunsche führt, sich mit einander zu vereinigen.

Um diesem Wunsche die Möglichkeit der Erfüllung zu geben, hat der Ausschuß die Position „desselben po-

litischen Bezirkes“ eliminiert. Er sah hierin erstens gegen die allgemeinen Interessen keine Gefährdung, weil eben in dem allgemeinen, sogleich darauffolgenden Zwischensatz: „Wenn die politische Landesstelle aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt“, — die Sicherung für die öffentlichen Rücksichten gegeben war; andererseits es sich sehr leicht denken läßt, daß eben keine anderen politischen Rücksichten obwalten könnten, welche die Zusammenlegung hindern würden, und dann wäre lediglich das Gesetz der Hemmschuh gewesen, den Wünschen der Bevölkerung die gebührende Rechnung zu tragen.

Ein weiterer Grund für die Weglassung der erwähnten Worte war der, daß dieselben leicht mißverstanden werden könnten. Es könnten nämlich Gemeinden, welche gegenwärtig durch die Grenze des politischen Bezirkes getrennt sind, glauben, sie dürften sich nicht vereinigen, wenn auch später ihre Bezirke in einem größeren Bezirk vereinigt werden sollten.

Eine Gefahr für die Regierung, ich wiederhole es, liegt keineswegs in der Eliminierung, weil eben zur Geltendmachung obwaltender Hindernisse, und sonstiger Rücksichten der Landesstelle im §. 2 Gelegenheit geboten ist.

Abg. Brollich: Ich verzichte auf das Wort.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so werde ich zuerst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen; wird er angenommen, so entfällt der Antrag der Regierung.

Wenn also die Herren mit §. 2 in der Fassung des Ausschusses einverstanden sind, so wollen sich dieselben erheben. (Geschieht.)

§. 2 ist derart angenommen, daß die bezüglichen drei Worte der Regierungsvorlage ausbleiben.

Berichterstatter Freiherr v. Pfaltrern: (Liest §. 3.)

Präsident: Wünscht Jemand über §. 3 das Wort?

Abg. Kromer: Ich glaube vorliegendes Gesetz kann nur dann populär werden, und im Volksleben feste Wurzeln fassen, wenn in demselben nicht nur das Interesse der Commune und aller einzelnen Mitglieder sorgfältig gewahrt, sondern wenn es zugleich in einer klaren, dem Volke allgemein verständlichen Sprache abgefaßt ist. Es ist demnach die Pflicht jedes Einzelnen, alle in der einen oder in der andern Richtung auftauchenden Bedenken oder Zweifel unverholen zur Sprache zu bringen, wozu uns auch unser hochverehrter Berichterstatter heute ausdrücklich aufgefordert hat. Beim vorliegenden Paragraphen nun stoßt mir ein Zweifel gegen die Klarheit des Gesetzes im zweiten Absätze auf: Es heißt darin „unter denselben kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Gemeinden aufgelöst werden“. Worauf sollen sich die Worte „auch außer dem erwähnten Falle“ beziehen? Nun nach längerer Prüfung habe ich wohl gefunden, daß diese Worte den Gegensatz andeuten sollen, daß nämlich früher eine Vereinigung der Ortsgemeinden gar nicht stattgefunden habe. Im ersten Absätze des Paragraphen wird nämlich von dem Falle gesprochen, wenn eine Gemeinde in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit einer andern Gemeinde vereinigt wurde; der zweite Absatz soll den Gegensatz bezeichnen, wenn die Gemeinde bisher mit keiner andern Gemeinde vereinigt war. —

Allein das Gesetz ist für das Landvolk gegeben, es muß daher in jener Fassung herausgegeben werden, die auch dem Landvolke leicht begreiflich ist, und ich bin der Ansicht, daß Letzteres auch bei allem Kopf-

brechen nicht herausfinden könnte, worauf eigentlich die Worte „außer dem erwähnten Falle“ Bezug haben. Ich wünschte daher diese Worte zu eliminieren, und beantrage den zweiten Absatz nachstehend zu stylisiren „unter denselben Bedingungen kann auch eine Ortsgemeinde, welche mit andern bisher nicht vereinigt war, durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst, oder mit solcher vereinigt werden“.

Präsident: Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage über den Antrag des Herrn Abg. Kromer. (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Er ist unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

Berichterstatter Freiherr von Pfaltrern: Wenn ich bitten darf den Antrag des Herrn Abg. Kromer nochmals zu lesen.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abg. Kromer lautet folgendermaßen: (Liest denselben.)

Berichterstatter Freiherr v. Pfaltrern: Die Unklarheit, welche dem Entwurfe des Ausschusses zum Vorwurfe gemacht worden ist, will ich sehr gerne zugeben; ich habe sie selbst gefühlt, jedoch die Schuld dieser Unklarheit trifft nicht den Ausschuss, sondern trifft die Regierungsvorlage.

Dieselbe hat den betreffenden Passus, welcher dem Herrn Antragsteller nicht klar war, noch viel weiter von dem ersten Alinea getrennt, nämlich durch einen ganz neuen Gedankengang und der Ausschuss glaubte eben dadurch schon die größere Klarheit erzielen zu können, indem er den Zwischensatz herausgenommen und den späteren Satz, welcher eben diesen Passus des „erwähnten Falles“ enthält, näher an das frühere Alinea gerückt hat. Indessen finde ich selbst, daß die Fassung, wie sie vom Herrn Antragsteller vorgeschlagen wird, die Deutlichkeit noch mehr fördert, und schliesse mich auch im Namen des Ausschusses diesem Antrage an.

Statthalter Freiherr v. Schloßnigg: Ich glaube nicht, daß sich das vollkommen so verhält; wenn ich den Paragraphen genau ins Auge fasse, so sagt das erste Alinea, daß Gemeinden getrennt werden können, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr in dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenden Verpflichtungen besitzt. Das ist eine Bedingung.

Das zweite Alinea sagt „unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem erwähnten Falle aufgelöst werden“. Nun ich glaube, daß das ganz gut einen Sinn hat; im ersten ist die Bedingung gestellt, Ortsgemeinden können getrennt werden, wenn jeder die beiden zu trennenden Theile für sich die Mittel zur Erfüllung des übertragenen Wirkungskreises hat.

Nun kann sich ergeben, daß eine Ortsgemeinde findet, daß sie zusammen nicht gut bestehen kann, und daß sie sich in zwei Theile lösen möchte; ein Theil würde sich lieber dieser, und der Andere der andern Nachbargemeinde anschließen. Nun wenn man die Sache dann in Untersuchung zieht, so findet man, daß diese Ortsgemeinde, wenn sie in zwei Theile zerfällt, jeder Theil für sich der Bedingung im §. 3 nicht entspricht, jeder Theil für sich kann die Erfüllung der aus dem übertragenen Wirkungskreise entstehenden Pflichten nicht auf sich nehmen. Allein das ist möglich, wenn eine Ortsgemeinde der andern Nachbarschaftsgemeinde zugewiesen wird und ich glaube, daß das der Sinn ist. Wir können nicht annehmen, daß eine Regierungsvorlage von solcher Wichtigkeit einen solchen Passus sollte angenommen haben, ohne damit irgend einen Zweck zu ver-

binden und ich glaube, daß damit freigelassen werden will, daß eine Ortsgemeinde, deren Theile für sich nicht lebensfähig sind, sich trennen, und jeder Theil einer andern Ortsgemeinde sich anschließen könne.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort.

Was meinen Abänderungs-Antrag betrifft, so finde ich nochmals zu bemerken: Der erste Absatz dieses Paragraphen handelt von solchen Gemeinden, welche bisher vereinigt waren, der zweite Absatz soll im Gegensatz von jenen Gemeinden sprechen, welche bisher mit keiner Andern vereinigt waren; allein für die Vereinigung, oder für die Auflösung beider sind die gleichen Bedingungen schon im ersten Absätze gegeben, und im zweiten Absätze wird nur wiederholt „unter denselben Bedingungen“, also mit Berufung auf die Bedingungen des ersten Absatzes.

Präsident: Ich werde demnach §. 3 mit dem Zusatzantrage des Herrn Kromer, dem sich der betreffende Ausschuss angeschlossen hat, zur Abstimmung bringen, und zwar nach den Alineas.

Jene Herren, welche mit dem ersten Alinea des §. 3 in der Fassung des Ausschusses einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen. —

Jene Herren, welche mit dem zweiten Alinea dem Antrage des Herrn Kromer, dem der Ausschuss beigepflichtet hat, einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das zweite Alinea ist in der Fassung des Antragstellers angenommen. Nun kommt das dritte Alinea. Wenn die Herren mit diesem Alinea gleichfalls einverstanden sind, bitte ich, die Zustimmung durch Aufstehen zu erkennen zu geben. (Die Majorität erhebt sich.) Und endlich wenn gegen das vierte Alinea nichts einzuwenden ist, bitte ich die Herren gleichfalls sich zu erheben. (Geschieht.) Also ist der ganze §. 3 mit dem Zusatz-Antrage des Herrn Kromer angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Pfaltrern: (liest §. 4.)

Präsident: Ist über §. 4 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich §. 4 zur Abstimmung. Jene Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Pfaltrern: (liest §. 5.)

Präsident: Wünscht Jemand über §. 5 das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich §. 5 zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Paragraph nach Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Pfaltrern: II. Hauptstück. Von den Gemeindegliedern. (liest §. 6.)

Präsident: Wünscht Jemand über §. 6 das Wort?

Abg. Mulley: Ich glaube gegen diese stiefmütterliche Untertheilung und Bezeichnung der Gemeindeglieder einen Einspruch erheben zu müssen. In dem Ausdrucke „Gemeindeangehörige“ erblicke ich eine zu weite Deutung der einheimischen Gemeindeglieder. Der gemeine Sprachgebrauch führt es schon mit sich, daß die sogenannten Angehörigen gleichsam keine Einheimischen sind. Fragt man in einer Familie, gehört der zur Familie? Nein, er ist kein Einheimischer, er ist nur ein Angehöriger; mithin ist diese Deutung etwas zu entfernt. Weiters glaube ich, selbst in unserm bürgerlichen Gesetzbuche einen Anhalt zu finden, daß das Wort „Angehörige“ nicht passend sei. In unserm Staate ist ohne Rücksicht

im bürgerlichen Gesetzbuche der Ausdruck „Staatsbürger“ angewendet. Die Gemeindeglieder sind gleichfalls nichts als Bürger des Staates; wenn wir auf der einen Seite den Staat als solchen, als freien, constitutionellen ansehen, so müssen wir die unterste Gliederung ebenfalls als eine autonome, constitutionelle ansehen; die Bewohner und resp. Glieder derselben sind gleichfalls ebenso Staatsbürger.

Weiter würde ich glauben, daß durch diesen Ausdruck den sogenannten Landgemeinden zu nahe getreten sei, dadurch würde man hervorrufen können, daß Landgemeinden gar nicht gestattet ist, Ehrenbürger zu ernennen. Haben sie keine Bürger, da sie selbst nur Angehörige sind, so können sie auch keine Ehrenbürger ernennen, höchstens einen Ehrenangehörigen.

Ferner würde ich glauben, daß es auch die Autonomie der Gemeinde verletzt; denn wie wir gleich darauf sehen werden, scheint dieses ein Vorrecht zu sein und zwar für die Städte und Märkte. Aldort findet man den Ausdruck Bürger, allein für die Landgemeinden scheint man ihn nicht genügend und erkledlich zu finden.

Endlich würde ich glauben, daß selbst gegen die Wahl der sogenannten Bürgermeister das verstößt, wenn sie keine Bürger haben, können sie auch keinen Vorsteher als Bürgermeister in diesem Falle ernennen, sondern sie könnten nur als Vorsteher oder in einer andern Deutung als Vorsteher der Angehörigen angesehen werden.

Ich würde den Antrag stellen, daß dieser ganze Satz, bis auf den letzten Ausdruck, „alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt“ cassirt würde, und trage an, daß diese Untertheilung der Gemeindeglieder nach jenem Gesetze vom 17. März 1849 umgeändert werde, welches vollkommen der Autonomie der Gemeinde und dem praktischen Sinne und Anschauungen entspricht. Ich werde mir erlauben, dasselbe in Kurzem vorzulesen: „In der Ortsgemeinde unterscheidet man: erstens Gemeindeglieder, zweitens Fremde“. Hier würde ich wohl statuirt wünschen „Auswärtige“, weil sich schon die gesetzliche Tertirung darauf bezieht. „Die Gemeindeglieder sind entweder:

a) Gemeindeglieder, oder

b) Gemeindeangehörige.

Gemeindeglieder sind jene, welche:

a) dormalen von einem in der Gemeinde gelegenen Hause Grundbesitz, oder von einem, den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden, Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an directen Steuern zahlen, oder

b) von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt worden sind.

Gemeindeangehörige sind jene, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindevorband der Gemeinde zuständig sind“. Durch diesen würde die gesetzliche Tertirung natürlich eine wesentliche Aenderung erleiden. Es würden die Gemeindeglieder zunächst nur in die Gemeindeglieder und in die Gemeindeangehörigen und Auswärtige untertheilt, dagegen jene Bezeichnung der sogenannten Gemeindeglieder ganz entfallen.

Ich finde dieses ebenso in der Autonomie der Gemeinden gegründet, als wie auch im gemeinen Sprachgebrauche; und ich glaube, daß man, nachdem wir kaum die Schwelle des constitutionellen Bodens betreten haben, nicht schon dahin streben soll, bei den Märkten und Städten jene veralteten, im Grabe liegenden Vorrechte, wieder ins Leben zu rufen, und glaube, daß die Landgemeinden so gut sich ihrer Selbstständigkeit zu erfreuen haben, als wie alle übrigen und gleich behandelt werden

sollen, wie Städte und Märkte. (Bravo! Bravo!) Ich werde sogleich den Antrag mir einzubringen erlauben.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abg. Mulley geht dahin:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: §. 3 sei bis auf das letzte Alinea „„alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige genannt““ zu streichen, und es wäre folgende Formulierung anzubringen:

In der Ortsgemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder,
2. Fremde.

Die Gemeindeglieder sind entweder:

- A. Gemeindebürger, oder
- B. Gemeindeangehörige.

Gemeindebürger sind jene, welche

a) Dermalen von einem in der Gemeinde gelegenen Haus oder Grundbesitz, oder von einem den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an directen Steuern zahlen, oder

b) von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt worden sind.

Gemeindeangehörige sind jene, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband der Gemeinde zuständig sind“.

Ich stelle vor allem die Unterstützungsfrage und ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist beseitigt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich möchte mir doch erlauben, zur Beseitigung von Zweifeln, welche etwa irgend einer oder der andere der Herren in Folge der Einwendungen des Herrn Vorredners noch haben könnte, ein paar Worte zur Rechtfertigung des Textes des Ausschuss-Antrages zu sagen. Ich glaube die erste Anforderung, die man an ein Gesetz stellt, ist die, daß es recht klar sei, und das ist insbesondere im Gemeindegesetze und im Gemeindegeseze insbesondere in dem Paragraphen nothwendig, wo es sich handelt, festzustellen, wer ist das Subject in der Gemeinde, und in dieser Hinsicht glaube ich, ohne eitel zu sein, dem Entwurfe des Ausschusses den Vorzug einräumen zu müssen, weil er in einer höchst einfachen, klaren Auseinandersetzung bestimmt, wer Mitglied in einer Gemeinde ist, und dieselbe in zwei Kategorien theilt. Was die Mitgliederuntertheilung, die in einer Gemeinde wohnenden Personen überhaupt anbelangt, ist der Antrag des Ausschusses vollkommen gleichlautend mit dem Gesetze vom Jahre 1849; denn das Gesetz vom Jahre 1849 unterscheidet in einer Gemeinde solche, die darin fremd sind, und solche, die darin nicht fremd sind, das thut unser Paragraph auch; er unterscheidet Gemeindeglieder und Auswärtige. Die Gemeindeglieder unterscheidet das Gesetz vom Jahre 1849 in zwei Kategorien; Gemeindebürger und Gemeindeangehörige. Unser Entwurf unterscheidet: Gemeindeangehörige und Gemeindeglieder; also die Sache bleibt sich bei den einen wie bei den andern Tertirung vollkommen gleich, was jedoch die Definition, die Terminologie anbelangt, ist die des Ausschuss-Entwurfes offenbar klarer, als wie jene des Gesetzes vom Jahre 1849 und glaube sogar, daß §. 8 in seiner Tertirung der lit. A den Herren, in unsern Gemeinden nicht willkommen wäre. Ich erlaube mir diese lit. A zu lesen: „Gemeindebürger sind jene, welche dormalen von einem in der Gemeinde gelegenen

Haus oder Grundbesitz, oder von einem den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden Gewerbe oder Erwerbe einen bestimmten Jahresbetrag an directen Steuern zahlen, oder von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt worden sind“.

Meine Herren! das Gesetz vom Jahre 1849 nimmt gewissermaßen höhere Kategorien Mitglieder auf, welche sie nicht als Angehörige der Gemeinden im eigentlichen Sinne des Wortes ansehen wollen, und der Entwurf des Ausschusses ist in dieser Hinsicht gerechter, und ich glaube denselben auch in der Rücksicht rechtfertigen zu können, daß er dem Sprachgebrauche anpassender ist.

Der Herr Antragsteller hat einen Anstand darin gefunden, daß das Wort „Angehörige“ nicht so recht eine nahe Beziehung zur Gemeinde bezeichnet; in der Hinsicht kann ich dem Herrn Antragsteller durchaus nicht beipflichten, denn wenn Jemand fragt: Wer sind deine Angehörigen? Meine Frau und meine Kinder, die sind meine nächsten Angehörigen, und so glaube ich, daß, um eine recht nahe Beziehung zur Gemeinde zu bezeichnen, ich das Wort „Angehörige“ für recht passend erklären kann, weil es eben die Gehörigkeit in die Gemeinde treffend bezeichnet. Was jenen Theil der Begründung des Herrn Antragstellers anbelangt, daß hiedurch das Recht der Landgemeinden beeinträchtigt werden könne, Ehrenbürger zu ernennen, so wird der Herr Antragsteller, bei §. 8 Gelegenheit haben, dießfalls seine Wünsche zu äußern und darauf seine Anträge zu gründen, denn dieser §. 8 spricht eben von dem Rechte der Gemeinden, Ehrenbürger zu ernennen.

Die Autonomie der Gemeinde wird durch diese Stylisirung durchaus nicht beeinträchtigt, denn ihr steht es ja zu, das Heimatsrecht anzuerkennen, oder nicht, und es weist den Personen, welche der Gemeinde factisch nicht angehören, sondern welche Mitglieder derselben nur wegen irgend eines Besitzes sind, ohne daß sie in der Gemeinde sich aufhalten, denjenigen Rang ein, der ihnen gebührt.

Es ist auch nicht im Entferntesten dem Ausschusse eingefallen, durch die Terminologie des §. 6 eine Verschiedenheit in der Behandlung der Angehörigen einer Landgemeinde gegenüber jenen einer Stadtgemeinde statuiren zu wollen; denn sie werden im ganzen Gesetze, wie wir es dem h. Hause zur Annahme vorschlagen, nicht eine Bestimmung finden, welche den Angehörigen einer Stadt- oder Marktgemeinde mehr Rechte einräumt, als wie jenen der Landgemeinden, weil der Ausschuss an der Ansicht festgehalten hat, daß der Bauer die gleichen Rechte hat und haben soll, wie der Bürger in der Stadt. Es bezieht sich die Aufnahme der Bürger in das Gesetz, welches ohnedem erst bei §. 8 zur Sprache zu kommen hätte, um in der Ordnung zu bleiben, auf etwas ganz Anderes. In dieser Hinsicht werde ich mir bei §. 8 schon das Wort zu ergreifen erlauben.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich §. 6 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung und ersuche die Herren, welche mit diesem Paragraphen einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) §. 6 ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (liest §. 7.)

Ich erlaube mir hier mit Rücksicht auf die Vorlage des Ausschusses zu bemerken, daß im ganzen Contexte des Gesetzes die Citirungen der Artikel des Gesetzes vom 5. März 1862 zu entfallen haben, nachdem sie in das Gesetz, wenn es seiner Zeit votirt und sanctionirt sein wird, nicht mehr hineingehören, sondern in den Entwurf

nur deshalb aufgenommen worden sind, um die Orientierung zu erleichtern, um zu wissen, was positives Gesetz und was nur ein Antrag der Regierung ist.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich §. 7 zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit der Fassung dieses Paragraphen einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) §. 7 ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Pfalltrern: (Liest §. 8.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort.

Der Schlusssatz dieses Paragraphen lautet dahin: „Jede Gemeinde kann österreichischen Staatsbürgern das Ehrenbürgerrecht verleihen“. Bei dieser Position mag unsern Ausschuss wohl die Anschauung geleitet haben, daß bereits im allgem. bürgerl. Gesetzbuche alle Staatsbewohner zugleich Staatsbürger genannt werden, daß in einem Rechtsstaate alle Staatsbürger gleiche Rechte haben sollen u. dgl. m. Allein bereits das bürgerl. Gesetzbuch bestimmt ja, daß die einzelnen Corporationen verliehenen Privilegien aufrecht zu verbleiben sollen; derlei Privilegien haben Markt- und Stadtgemeinden durch besondere Verdienste erworben, oft durch Geldopfer erkaufte.

Ebenso sind in unserer Gesetzgebung die verschiedenen Stände-Classen, der Bauernstand, Bürgerstand, Militärstand u. s. w. fortgesetzt gesondert, dem Einen oder Andern mitunter auch besondere Rechte, als Privilegien u. s. f. zuerkannt worden.

Das gleiche Verhältniß nun tritt hier bei dem Bürgerstande in Städten und Märkten ein, diese haben allerdings durch Privilegien gesicherte besondere Rechte, sie haben das Recht Bürger, und zwar gegen Einkaufstaren, sie haben das Recht Ehrenbürger zu erwählen.

Den Landgemeinden war dieses Recht bisher nicht eingeräumt, der Ausschuss scheint dieses gewissermaßen selbst anerkannt zu haben, als er im ersten Abfaze bestimmte: „In Städten und Märkten werden diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben Bürger genannt“. Daraus folgt, daß auf dem Lande die Gemeindeglieder nicht Bürger genannt werden. Ebenso sagt er weiter: „für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebühr ansprechen“. Daraus folgt unmittelbar, daß auf dem Lande für die Verleihung des Bürgerrechtes keine Gebühr angesprochen werden kann.

Mir scheint es daher etwas sonderbar, daß der Ausschuss zu dem Schlusse gelangt „jede Gemeinde ist berechtigt, Ehrenbürger zu ernennen“.

Ich glaube, Derjenige, der Bürger oder Ehrenbürger ernennen kann, muß vorerst selbst Bürger sein.

Wenn ich wüßte, daß ich durch die Bekämpfung des Schlusssatzes den Dorfgemeinden ein Recht verkürzen könnte, daß die Bewohner des Walddorfes Sadule, daß die Kaiserler der Ortschaft Kosicen sich allenfalls darum reißen werden, Bürger zu heißen und Ehrenbürger zu ernennen, ich versichere, ich würde der Erste sein, der ihre Wünsche auch in dieser Beziehung vertreten wollte; allein ich kenne die Wünsche des Landvolkes. Der Landbewohner will eben nur Landmann sein, um imaginäre Rechte ist es ihm nicht zu thun, wenn ihm nur seine wesentlichen gewahrt werden.

Es ist vom Erhabenen, Würdigen, Vernünftigen, oft nur ein Schritt zum Lächerlichen, und ich möchte dazu wirklich nicht beitragen; wohl aber möchte ich das

Recht der Landbewohner dahin wahren, daß auch sie berechtigt sein sollen, Auswärtige zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, um sie so in den Gemeinden wählbar zu stellen. Ich würde daher beantragen, der zweite Absatz des §. 8 sei dahin abzuändern: „Die Stadt- und Marktgemeinden können österr. Staatsbürgern das Ehrenbürgerrecht verleihen, andere Ortsgemeinden können sie zu Ehrenmitgliedern ernennen“.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abg. Kromer geht also dahin, daß der Landtag beschließen wolle den 2. Absatz des §. 8 dahin abzuändern: „Die Stadt- und Marktgemeinden können österr. Staatsbürgern das Ehrenbürgerrecht verleihen, andere Ortsgemeinden können sie zu Ehrenmitgliedern ernennen“. Findet dieser Antrag die gehörige Unterstützung. (Ein Theil der Versammlung erhebt sich.) Wünscht noch Jemand das Wort?

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: Wenn Niemand das Wort ergreift, so möchte ich eine Bemerkung machen. Es ist im frühern Gemeindegesetze allen Gemeinden das Recht eingeräumt, Ehrenbürger zu ernennen. Dieses Recht hat nun die gegenwärtige Regierungsvorlage nicht aufgenommen. Ich glaube, es dürfte die Erfahrung vielleicht die Regierung dazu geleitet haben. Das, was ich jetzt berühren will, scheint mir zunächst mehr das Land und das h. Haus zu berühren, als die Regierung davon betroffen wird, welche nur mittelbar dabei theilhaft ist. Es hat nämlich die Erfahrung gezeigt, daß vielfältig, wenn auch nicht in diesem Lande, aber doch in andern Ländern, das Ehrenbürgerrecht angestrebt worden ist, und zwar einzig, um dadurch die Wahlfähigkeit in den Landtag zu erlangen.

Bisher hatte sich, wenigstens was mir bekannt ist, wirklich gezeigt, daß das Ehrenbürgerrecht Männern verliehen worden ist, welche in irgend einer Weise dem Lande angehört haben, und vielleicht durch vorübergehende Verhältnisse dem Lande entrückt waren. Es kommt aber dieses Bestreben, das Ehrenbürgerrecht zu erlangen, auch bei Personen vor, welche sonst keinen Titel aufweisen können, das Bürgerrecht in Anspruch zu nehmen; dieses Streben kann überhand nehmen und es kann in der Folge vielleicht selbst auf die Wahlen dadurch ein Einfluß geübt werden, welches für den Landtag selbst nicht ersprießlich wäre. Das ist dasjenige, was ich dem h. Hause zur Ueberlegung anheim geben will.

Es ist von Seite des Ausschusses nicht die Begründung angegeben worden, warum dieser Beisatz, dieses Recht hier aufgenommen worden ist; ich stelle es dem Herrn Antragsteller anheim, dieß weiter zu begründen.

Ich führe das nur an, um die Regierungsvorlage zu erklären, welche diesen Beisatz, der im frühern Gesetze war, nicht aufgenommen hat. Was die Benennung betrifft, so glaube ich wohl, daß es wenig darauf ankommt, ob man sie Ehrenmitglieder oder Ehrenbürger nennt.

Abg. Kromer: Ich bitte nochmals um das Wort.

Ich muß auf die von Sr. Excellenz so eben abgegebene Aeußerung erwidern, daß ich bei dem Umstande, weil die Regierungsvorlage den Städten und Märkten das Recht ausdrücklich einräumt Ehrenbürger zu ernennen, und hiedurch auch Auswärtige wählbar zu stellen, den Grund nicht einsehe, warum dieselben Rechte nicht auch den Ortsgemeinden zustehen sollen. Ich wünsche daher Ortsgemeinden das gleiche Recht, wie den Städten und Märkten, jedoch in einer den Verhältnissen mehr entsprechenden Form gewahrt zu sehen, und aus diesem Grunde habe ich meinen Abänderungsantrag gestellt. (Bravo.)

Präsident: Wünscht noch Jemand in dieser Angelegenheit das Wort?

(Nach einer Pause.) Wenn nicht, so ersuche ich den Herrn Berichterstatter seinen Antrag zu begründen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich habe bei Besprechung des §. 6 mir erlaubt, den Vorbehalt in Betreff der Aufnahme der Position des Bürgerrechtes, der Verleihung des Bürgerrechtes in das 1. Alinea des §. 8 zu begründen.

Für die Aufnahme dieser Position hat sich der Ausschuss mit Berücksichtigung des Umstandes entschieden, daß in Städten und Märkten häufig Stiftungen der Bezug gewisser pecuniärer Emolumente gegeben sind, deren Genuß an die Bedingung geknüpft ist, daß die betreffenden Bewerber darum in den bezüglichen Städten und Märkten Bürgerrecht haben. Wenn im §. 8 die diesbezügliche Bestimmung nicht aufgenommen worden wäre, so hätten nach einer gewissen Anzahl von Jahren keine Persönlichkeiten mehr existirt, für welche derlei Stiftungen gegründet worden sind, und es wäre dadurch die Möglichkeit beseitigt, den Intentionen des Stifters solcher Bestimmungen Rechnung zu tragen, es würde ohne Zweifel ein solches Vermögen sodann in einer Weise dann verwendet werden, wie sie den Wünschen des edlen und wohlthätigen Stifters nicht entspricht. Um solchen Stiftungen die gebührende Rücksicht zu gewähren, wurde die Position aufgenommen, daß die Verleihung des Bürgerrechtes auch fernerhin den Städten und Märkten zustehen solle, an welche Bestimmung sich durchaus keine sonstige Begünstigung der sogenannten Bürger knüpft.

Was die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes anbelangt, welches in dem zweiten Alinea §. 8 auch den Landgemeinden eingeräumt worden ist, so hatte sie nicht allein darin ihren Grund, um Personen, welche in einer Gemeinde sich Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht mit dem Zwecke zu verleihen, sie für den Landtag wählbar zu machen, sondern in dem Wunsche, um solche Personen der Gemeinde nützlich machen zu können.

Es sind nämlich in der Gemeinde häufig Individuen, welche keine Steuer entrichten, welche oft noch in einem rüstigen Alter sind, etwas leisten können, und doch, weil sie eben keine Steuer entrichten, nicht wählbar wären.

Ich erinnere an die vielen oft noch kräftigen Männer, welche ihrem Sohne häufig, um ihn von dem Militärdienste zu befreien, ihr Haus und ihren Besitz übergeben, und welche sich gewissermaßen in die Ruhe zurück ziehen, ohne etwa zu beanspruchen, vollkommen unbeschäftigt zu leben, ohne vielleicht in manchem Falle es zurück zu weisen, im Interesse der Gemeinde sich verwenden zu lassen. Solchen kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden, wodurch sie zu Ausschüssen, zu thätig wirkenden Mitgliedern der Gemeinde berufen werden können.

Was den Anstoß anbelangt, welchen man an dem Worte „Ehrenbürger“ nimmt, so ist er einigermaßen gegründet, wenn ich ihm auch seine volle Berechtigung nicht zuerkennen kann. Denn wenn wir alle Staatsbürger sind, warum sollte nicht ein Mitglied einer Landgemeinde Ehrenbürger sein; es klingt zwar nicht correct, die Sache selbst aber ist etwas sehr Ersprießliches. Vielleicht ist dem h. Landtage eine andere Fassung gefällig, welche nur eine sehr geringe Abänderung nöthig macht. Es wird zwar gewissermaßen ein neues Wort dafür creirt, jedoch ein Ausdruck, welcher anderwärts schon genannt worden ist. In diesem Falle könnte das zweite Alinea so lauten: „Jede Gemeinde kann österreichischen Staatsbürgern das

Recht von Ehrenbürgern, bezüglich von Ehrenmitgliedern verleihen“.

Ich erlaube mir diese Fassung des zweiten Alinea zur Vermeidung eines allfälligen Mißlautes in Vorschlag zu bringen.

Abg. Kromer: Es ist das ein neuerlicher Antrag, welchen der verehrte Herr Berichterstatter angeregt hat, daher darüber eine kurze Bemerkung erlaubt sein dürfte, und mit Bezug darauf erwähne ich nochmals der erforderlichen Klarheit des Gesetzes, welches genau bestimmen soll, was für ein Recht der einen oder andern Corporation zusteht; in dieser Richtung glaube ich, daß meine Fassung die deutlichere sei.

Abg. Mulley: Ich bitte nochmals um's Wort. Nachdem es sich hier vorzugsweise nur um die nähere Bestimmung des Rechtes zwischen den Gemeinden handelt, so würde ich mir erlauben noch einen dritten Antrag zur nähern Präcisierung dahin zu stellen, damit man nicht durch den Vorderatz, der lediglich von Städten und Märkten spricht, dahin geleitet würde, daß die sogenannten Ortsgemeinden den genannten Corporationen gegenüber ausgeschlossen sind dieses Recht auszuüben, daß der Beisatz, jede Stadt- und Ortsgemeinde kann österreichischen Staatsbürgern das Ehrenbürgerrecht verleihen in den Ausschusaantrag eingefügt werde.

Durch diesen Beisatz würden dann ebenso die Landgemeinden einbezogen sein. Auf den Namen, ob Gemeindeglieder oder Ehrenbürger, sobald sie nur als Ehrenbürger das Recht der Wählbarkeit oder überhaupt die damit verbundenen Rechte genießen würden, glaube ich, kommt es nicht an, eben so wenig, ob man sie dann Gemeindeglieder oder Gemeinde-Ehrenbürger, oder Ehrenmitglieder nennen würde. Es handelt sich vorzugsweise nur darum, eine solche Präcision im Gesetze zu finden, daß kein Zweifel darüber entsteht, daß die Landgemeinden ebenfalls dieses Rechtes theilhaftig sind.

Präsident: Der Herr Abg. Freiherr v. Apfaltrern hat einen Antrag eingebracht, welcher dahin lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Das zweite Alinea §. 8 habe zu lauten: Jede Gemeinde kann österreichischen Staatsbürgern das Recht von Ehrenbürgern bezüglich Ehrenmitgliedern verleihen“.

Ich stelle vor Allem die Unterstützungsfrage.

Findet der Antrag die gehörige Unterstützung? (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist unterstützt.

Dann ist noch ein weiterer Antrag des Herrn Abg. Mulley.

Abg. Mulley: Ich werde ihn sogleich einbringen. (Uebergibt denselben.)

Präsident: Der Antrag des Herrn Abg. Mulley lautet dahin:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Jede Stadt- und Ortsgemeinde kann österreichischen Staatsbürgern das Ehrenbürgerrecht verleihen“.

Findet dieser Antrag die nöthige Unterstützung? (Niemand erhebt sich.) Er ist abgelehnt.

Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.)

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so werde ich zur Abstimmung schreiten, u. z. werde ich §. 8 in zwei Theile theilen, und zuerst das erste Alinea zur Abstimmung bringen.

Jene Herren, welche mit dem ersten Alinea §. 8 einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Bezüglich des zweiten Alinea bringe ich zuerst den

Antrag des Herrn Abg. Kromer zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Ausschufsantrage entfernt, und der dahin lautet:

„Die Stadt- und Marktgemeinden können österreichischen Staatsbürgern das Ehrenbürgerrecht verleihen, andere Ortsgemeinden können sie zu Ehrenmitgliedern ernennen“.

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, belieben sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Es sind 13, also die Minorität.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Der Antrag ist angenommen.

Präsident: Er ist abgelehnt.

Abg. Kromer: Ist der Antrag angenommen?

Schriftführer Vilhar: Ja, er ist angenommen.

Präsident: (Nach neuerlicher Zählung.)

Es ist die Majorität.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 9.)

Präsident: Ist über §. 9 etwas zu bemerken?

Abg. Kromer: Mit Rücksicht auf den eben angenommenen Beschluß zu §. 8 würde der Schlusssatz dieses Paragraphen lauten müssen:

„Die Ehrenbürger und die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Gemeindegengenossen, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen“.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich schliesse mich dieser Stylisirung mit Rücksicht auf den bestehenden Beschluß an.

Präsident: Nachdem Niemand weiter mehr das Wort ergreift, bringe ich §. 9 mit dem Amendement des Herrn Abgeordneten Kromer zur Abstimmung.

Jene Herren, welche mit dieser Fassung nunmehr einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 10.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort, Herr Landeshauptmann!

Ich bin in der Wesenheit mit dem eben vorgelesenen §. 10 einverstanden, glaube jedoch, daß die Bestimmungen der einzelnen Absätze vielleicht besser geordnet wären, wenn im ersten Absätze nur das besprochen würde, was die Gemeinde den Auswärtigen gegenüber thun oder nicht thun darf, und wenn im zweiten Absätze lediglich die Bestimmung vorkäme, welche Rechtsmittel der Fremde dagegen ergreifen könne, und so würde ich beantragen, dem ersten Absätze des §. 10 sei beizufügen:

„jedoch kann ihnen die Gemeinde zur Beibringung obigen Nachweises eine den Verhältnissen angemessene Frist bewilligen“; der zweite Absatz sei unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Nach meiner Stylisirung würde nämlich im ersten Absätze angedeutet, daß die Gemeinde die Fremden zwar nicht ausweisen kann, wenn sie die Heimathsberechtigung nachweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben; daß sie jedoch darauf dringen könne, daß sie diese Nachweisung in einer bestimmten Frist liefern.

Im zweiten Absätze würde ganz nach der Regierungsvorlage bestimmt werden, welche Rechtsmittel dem Auswärtigen gegen derlei Verfügungen der Gemeinde zustehen. Ich werde gleich den Antrag schriftlich übergeben.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Kromer lautet dahin:

„Der h. Landtag wolle beschließen, dem ersten Absätze des §. 10 sei beizufügen:

„Jedoch kann ihnen die Gemeinde zur Beibringung obiger Nachweise, eine den Verhältnissen angemessene Frist bewilligen“.

Der zweite Absatz sei unverändert nach der Regierungsvorlage anzunehmen.

Wird dieser Antrag gehörig unterstützt?

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist abgelehnt.

Abg. Brolich: Ich muß bekennen, daß mir die Regierungsvorlage besser gefällt, als die Abänderung von Seite des Ausschusses, daß die Gemeinde einem Auswärtigen, welcher einen Nachweis zu liefern hat, einen Termin, eine Frist gestatten kann, denn es versteht sich von selbst (Rufe: Nein), und gerade deswegen, weil die Gemeinde nicht nur einen Termin gestatten, sondern ihn auch noch auf andere Wege weisen kann, so würde ich den Beisatz des Ausschusses als sehr überflüssig finden, denn der zweite Absatz der Regierungsvorlage enthält schon alles das, was der Ausschuss selbst ausdrücken wollte, denn es heißt:

„Fühlt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden“.

Also in dieser oder irgend einer Richtung glaube ich, daß die Beziehungen nicht genau präcisiert werden können, in welchen sich ein Auswärtiger verletzt fühlen könnte; daher die Annahme der Regierungsvorlage, wie sie ist, nach meiner Meinung am entsprechendsten wäre.

Präsident: Wird der Antrag zu Gunsten der Regierungsvorlage unterstützt?

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Rufe: Es ist ja die Regierungsvorlage.)

Abg. Brolich: Es wird nur darauf ankommen, ob der Zusatz von Seite des Ausschusses angenommen werden wird, worüber ohnehin besonders eine Abstimmung eingeleitet wird. Mein Antrag ist nur ein negativer.

Abg. Kromer: Erlauben, Herr Präsident. Nach der Geschäftsordnung muß für den Fall, wenn der Antrag des Ausschusses abgelehnt wird, immer noch die Regierungsvorlage in der ursprünglichen Fassung zur Abstimmung kommen. Es handelt sich daher nur darum, ob die h. Versammlung diesen Paragraph nach der Stylisirung des Ausschusses annehmen wolle oder nicht. Geschicht das Erstere nicht, so muß die Regierungsvorlage ohnehin zur Abstimmung kommen.

Präsident: Wenn demnach Niemand mehr das Wort ergreift, so gebe ich dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Der Ausschuss hat in einer und der andern Richtung die Position berathen, und sich endlich für den Antrag nach reiflicher Ueberlegung entschieden, welcher dem h. Hause vorliegt.

Der Ausschuss hat sehr wohl gefühlt, daß allerdings die Deutlichkeit einigermaßen gewinnen würde, wenn man den Beisatz, welchen der Ausschuss in dem zweiten Alinea aufgenommen, dem ersten Alinea beifügen würde. Jedoch war dabei die Rücksicht auf das bestehende Gesetz das maßgebende. Es ist nämlich der Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 1862, welcher die betreffende Position normirt, die in dem ersten Alinea des §. 10 der Regierungsvorlage enthalten ist.

Diese gesetzliche Bestimmung, an der eigentlich nichts alterirt worden ist, durch einen Zusatz zu ergänzen, hielt

sich der Ausschuss nicht für berechtigt, denselben jedoch zu interpretiren, dazu glaubte er das zweite Alinea für einen passenderen Ort, um so mehr, nachdem die Deutlichkeit auch durch die Einfügung dieses Satzes in das zweite Alinea nicht wesentlich leidet, da Jeder, der sich durch eine solche Verfügung gekränkt findet, recht gut daraus entnehmen kann, wohin er sich zu wenden hat.

Gänzlich überflüssig glaube ich jedoch, ist dieser Beisatz nicht, denn, wenn wir das erste Alinea des §. 10 so nehmen, wie die Regierungsvorlage lautet, und nicht ausdrücklich sagen, daß zur Beibringung eines Nachweises ein angemessener Termin gegeben werden kann, was allerdings eine Sache ist, die in der Natur dieses Gesetzes selbst liegt, so würde man auf die Vermuthung kommen, daß sich die Gemeinde Jahre und Jahre hindurch mit einer Rubrik begnügen müßte, welche der betreffende Auswärtige, der sich in ihrer Gemerkung aufhält, beibringt, um sein Einschreiten darzuthun, womit er sich um die Anerkennung seiner Heimatsberechtigung irgendwo erworben hat. Auf Grundlage einer solchen Rubrik könnte er sich Jahre und Jahre lang unbelästigt in der Gemeinde aufhalten.

Aus diesem Grunde, weil der Ausschuss überzeugt ist, daß dieß im Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 1862 nicht gemeint ist, und weil es aber doch gut ist, die Gemeinde darüber zu belehren, welchen Weg sie einzuschlagen habe, um einen solchen Menschen zur Beibringung des Nachweises oder aber aus ihrer Gemeinde hinaus zu bringen, hat der Ausschuss geglaubt eine solche Position in dem zweiten Alinea aufnehmen zu sollen, daß einem solchen Auswärtigen zur Beibringung der Behelfe ein gehöriger Termin gegeben werden kann.

Dieses glaube ich zur Rechtfertigung des Ausschusses antrages anführen zu sollen.

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: Ich erlaube mir ein Paar Worte zu sagen.

Ich habe gegen den Zusatz gar keine Beanständung zu machen, aber nach dem, was der Herr Antragsteller gesagt hat, kommt es mir vor, daß die Deutlichkeit wirklich verletzt werden müßte durch die Art und Weise, wie er hier eingefügt worden ist.

Der Paragraph sagt in dem ersten Alinea, daß solchen Auswärtigen, welche eine Heimatsberechtigung ausweisen, oder auch nachweisen, daß sie eine solche angefordert haben, der Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigert werden darf, so lange, als dieselben einen unbefehlten Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Das zweite sagt dagegen, daß gegen eine Verfügung in dieser Beziehung, — also in allen diesen Beziehungen, welche hier benannt sind, — daß, wenn sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde gedrückt fühlt, er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden kann.

Wenn nun die Bestimmung wegen des Termines hier eingeschaltet wird, so könnte man glauben, daß sich der Auswärtige nur dann um Abhilfe an die Bezirksbehörden wenden kann, wenn er sich durch die Aufforderung zur Beibringung des Nachweises gedrückt fühlt.

Nun kann er aber auch aus andern Beziehungen sich gedrückt fühlen, und den Recurs ergreifen, und mir scheint wirklich, daß eine Undeutlichkeit vorhanden ist, wenn dieses hier eingeschaltet wird, und daß es besser wäre, diesen Zusatz früher anzubringen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich glaube dem Anstande, welchen Se. Excellenz angeregt ha-

ben, durch die Bemerkung begegnen zu können, daß eben durch den Satz, wie er im Allgemeinen in dem zweiten Alinea gegeben worden ist, und wie er thatsächlich lautet, gegen jede Verfügung der Gemeinde dem Auswärtigen der Weg der Berufung offen gelassen ist. Denn wenn man den früher besprochenen Zusatz ausläßt, so lautet das zweite Alinea: „Fühlt sich ein Auswärtiger durch eine Verfügung der Gemeinde gedrückt, so kann er sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden“.

Der Ausschuss hat absichtlich die Worte: „in dieser Beziehung“ ausgelassen, damit es sich eben nicht bloß auf die Beibringung des Nachweises bezieht, sondern überhaupt auch, wenn z. B. die Gemeinde den sittlichen Lebenswandel des Betreffenden grundlos beanständet, daß er auch in dieser Hinsicht seine Berufung an die höhere Behörde habe, damit, mit einem Worte, sein Berufungsrecht keine Beschränkung erfahre. Durch die Beifügung der Worte „in dieser Beziehung“ würde den Rechten des Auswärtigen näher getreten werden, als wenn man dieselben ausläßt, und die Regierungsvorlage scheint in dieser Hinsicht keine Beschränkung beabsichtigt zu haben, welche Beschränkung erst durch die Beifügung des Beisatzes, den der Ausschuss dem 2. Alinea des §. 10 eingeschaltet hat, herbei geführt würde.

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: Also meint der Herr Berichterstatter, daß durch die Eliminirung der Worte „in dieser Beziehung“ diesen möglichen Zweifeln vorgebeugt würde.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ja.

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: So habe ich auch nichts weiteres zu bemerken.

Abg. Kromer: Ich bin der Ansicht, daß es wohl nicht ganz gleichgiltig ist, ob die Worte „in dieser Beziehung“ weggelassen werden oder nicht. Der Schlusssatz lautet gegenwärtig: „Fühlt sich ein Auswärtiger durch eine Verfügung der Gemeinde gedrückt, so kann er sich um die Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden“.

Also durch „irgend eine Verfügung der Gemeinde“. Das wäre jedoch zu weit gegangen, denn die Gemeinde kann Verfügungen treffen, gegen welche der Auswärtige den Schutz der Cameralbehörden, — sie kann auch Verfügungen treffen, in Folge deren er den Schutz der Gerichtsbehörden suchen muß. Es ist daher jedenfalls zu weit ausgeholt, wenn die Worte „in dieser Beziehung“ weggelassen werden. Die Worte „in dieser Beziehung“ sind aus dem Grunde nothwendig, damit eben angedeutet wird, daß der Auswärtige nur in Fällen, welche seinen Aufenthalt oder seine Ausweisung betreffen, die Abhilfe der politischen Behörden ansprechen könne.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Ich würde die nochmalige Recension dieses Paragraphen und sohin dessen neuerliche Berathung beantragen.

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: Ich kann hier nur bemerken, daß ich glaube, daß dieser Zusatz sich wohl nur auf das Vorausgehende beziehen kann, und daß man nicht wohl eine andere Verfügung der Gemeinde im Auge haben kann, wo vielleicht der Betroffene sich an eine andere Behörde, Gerichts- oder Cameralbehörde, wenden müßte, von einer solchen Beschränkung ist im §. 10 gar keine Rede. Ich kann nur wünschen, daß entweder der Antrag, wie er vom Ausschusse gestellt worden ist, mit Weglassung der Worte „in dieser Beziehung“ angenommen werden möchte, oder aber, wenn die Beibehaltung der Worte „in dieser Beziehung“ beliebt würde, so müßte ich ersuchen, daß der Beisatz des Ausschusses zur Vermeidung

der Zweideutigkeit an einen andern Ort käme. So aber, wie der Ausschußantrag jetzt gestellt ist, glaube ich, nach den erhaltenen Aufklärungen keinen Anstand dagegen erheben zu sollen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich glaube denn doch zur Beruhigung, wenn irgend Jemand in der h. Versammlung einen Zweifel hat, daß in dieser Hinsicht das Interesse der Gemeinde eben so, wie jenes der Auswärtigen, gewahrt sei, dem Antrage des Herrn Abg. Kromer, daß dieser Paragraph zur Redaction an den Ausschuß zurück zu verweisen sei, mich anschließen zu können.

Ich, für meine Person jedoch kann in dieser Hinsicht keine Gefahr erblicken, denn selbst die Position, daß der Auswärtige zu seiner Berufung sich an die politische Behörde wenden möge, diese Position verschlägt selbst dann gar nichts, wenn er in dem einen oder dem andern Falle an eine andere öffentliche Behörde sich zu wenden hat; denn darüber dem Auswärtigen die Aufklärung zu geben, ist nicht Aufgabe des Gemeindegesetzes. Das Gemeindegesetz soll eben nur die Rechte der Gemeinde wahren, und diese normiren, und diesen gegenüber ist der Auswärtige in eine Position gebracht, über die er sich wirklich auf Grundlage des Ausschußantrages nicht beklagen kann.

Präsident: Es ist ein Antrag des Herrn Abg. Kromer vorhanden, welcher die Textirung und Stylisirung dieses Paragraphen an den Ausschuß zurück verwiesen haben will.

Wird dieser Antrag unterstützt?

Wenn die Herren denselben unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.)

Es scheint nicht, er ist also beseitigt.

Ich bringe also §. 10 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraphen in seiner Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 11.)

Präsident: Ist gegen §. 11 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit §. 11 einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich erlaube mir jetzt die Sitzung auf 10 Minuten zur Erholung des Herrn Berichterstatters zu suspendiren. (Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Drittes Hauptstück. Von der Gemeindevertretung. (Liest §. 12.)

Präsident: Ist über §. 12 etwas zu bemerken?

(Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich §. 12 zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit der Fassung dieses Paragraphen einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 13.)

Es ist dieß, meine Herren, ein langathmiger Paragraph. Ein Paragraph von dessen Stylisirung sich der Ausschuß sehr gut bewußt ist, daß es einiges Nachdenkens, einiges Studiums bedarf, um dessen Sinn und Durchführung aufzufassen. — Um seine verschiedenen Bestimmungen gehörig zu erklären, werde ich mir erlauben sein Verständniß durch einige Bemerkungen zu erleichtern. Es ist dieß der erste Paragraph, welcher dem Ausschusse Gelegenheit geboten hat, dem Wunsche nach Bildung größerer Gemeinden Rechnung zu tragen. Er hat sich den Fall

gegenwärtig gehalten, daß von den dormalen bestehenden, oft wirklich kleinlichen Gemeinden sich mehrere zusammenlegen wollen, um eine größere Gemeinde zu bilden, daß jedoch eine und die andere von diesen Ortsgemeinden fürchten würde, ihre particularen Interessen nicht gehörig gewahrt zu sehen, wenn sie sich mit anderen Gemeinden zu einem größeren Ganzen vereinigen würde. Um diesen particularen Interessen eine Vertretung zu sichern, glaubte der Ausschuß die Bildung des Gemeindeausschusses in der Art beantragen zu sollen, daß jeder solchen kleineren Gemeinde ein Organ im Gemeindeausschusse gesteckt sei, welches seine Interessen bei den Berathungen zu vertreten hat.

Wie Sie, meine Herren, in dem weiteren Verlaufe des Gesetzes sehen werden, ist hiedurch der weitere Vortheil geboten, daß durch die Existenz eines Ausschuß-Mitgliedes in den einzelnen Abtheilungen einer größeren Gemeinde, auch ein Mittel geboten ist, um den Gemeindevorstand in Ausübung seiner verschiedenen Functionen, namentlich in der Ausübung der Polizeigewalt, gehörig zu unterstützen, mit Rücksicht auf den einzelnen Theil der Gemeinde, in welchem der Ausschußmann seinen Sitz hat. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß beantragt, daß zunächst jede derartige Unterabtheilung, wenn überhaupt die Gemeinde aus solchen Unterabtheilungen, ehemaligen Ortschaften, besteht, daß die Unterabtheilung der Gemeinde zunächst einen Ausschuß wählt, daß die Gesamtzahl dieser so gewählten Ausschüsse von der Zahl aller Ausschüsse, welche nach dem ersten Alinea des Paragraphen 13 in der ganzen Gemeinde zu wählen ist, abgezogen werden, und nur der Rest von der ganzen Gemeinde nach Wahlkörpern gewählt werde, wie sonst im Uebrigen die Wahlordnung es vorschreibt.

In derselben Weise sind dann die Ersatzmänner zu wählen, nur mit dem Unterschiede, daß, nachdem das Gesetz ohnedem nicht fordert, daß eine ebenso große Anzahl Ersatzmänner gewählt werde, als Ausschußmänner selbst, nur dann eine Berufung solcher durch die Wahl sämtlicher Gemeindeglieder Platz zu greifen hat, wenn die gesetzlich erforderliche Anzahl an Ersatzmännern durch die Wahl der einzelnen Unterabtheilungen der Gemeinde nicht erschöpft wird.

Die Nothwendigkeit, jene Anzahl der Ausschußmitglieder, welche nach dem Wahlacte der Untergemeinden zur Vollzahl der Ausschußmitglieder noch erforderlich ist, auf eine durch drei oder bezüglich zwei theilbare Zahl, ergibt sich aus dem Wahl-Modus, welcher in der Wahlordnung umständlicher auseinandergesetzt erscheint. Ich habe noch eines Falles einer Ergänzung dieser Zahl zu erwähnen, welcher in dem vierten Alinea des §. 13 normirt ist, und welcher deswegen auch berücksichtigt wurde, weil es zwar nicht im geringsten wahrscheinlich doch aber denkbar wäre, daß aus der Wahl der Untergemeinden eine solche Anzahl von Ausschüssen hervorginge, daß dadurch die Zahl der überhaupt zu wählenden Gemeindeausschüsse beinahe oder ganz erschöpft wäre. Für diesen Fall schreibt das 4te Alinea vor, daß jedenfalls aus der Wahl der Gesamtheit der Gemeinde eine solche Anzahl von Ausschußmännern hervorgehen und nöthigenfalls dahin ergänzt werden müsse, welche der halben Anzahl der von den Unterabtheilungen gewählten Ausschüssen gleich kommt, damit auch das Interesse der Gesamtgemeinde durch einige Mitglieder im Ausschusse seiner Vertretung finde.

Diese Bemerkungen habe ich vorläufig dem hohen Hause vortragen zu sollen geglaubt, um das Verständniß dieses Paragraphen zu erleichtern.

Wenn jedoch Anstände vorkommen sollten, werde ich mir dann das Wort erbitten.

Präsident: Wünscht Jemand über §. 13 zu sprechen?

Abg. Fromer: Ich bitte um das Wort.

Es ist dieser Paragraph wirklich etwas unklar, wie dieses der Herr Berichterstatter selbst angedeutet hat.

Ich glaube die Fassung soll eine solche sein, daß dieselbe nicht nur dem Juristen, sondern auch dem gemeinen Manne ohne Erklärung leicht verständlich sei.

Ich vermissen im zweiten Alinea dieses Paragraphen die Bestimmung, aus welcher Corporation eigentlich jede Untergemeinde ein Mitglied in den Ausschuss zu wählen habe, und doch glaube ich, wäre diese Bestimmung notwendig.

Jede Untergemeinde soll vorerst ein Mitglied aus ihrer Mitte wählen; denn nur dadurch, daß die Wahlberechtigten jeder Gemeinde vorerst ein Mitglied aus ihrer Mitte wählen, ist für jede einzelne Untergemeinde die entsprechende specielle Fürsorge getroffen, und deren Vertretung durch ein Mitglied aus ihrer Mitte gesichert. —

Im dritten Alinea heißt es:

„Ihre Zahl muß nöthigen Falles auf die Hälfte der Vorigen und auf eine, durch die Zahl der Wahlkörper theilbare Zahl ergänzt werden“.

Da möchte ich wohl fragen, wann eigentlich dieser nöthige Fall eintritt?

Eine Bestimmung hierüber finde ich im Paragraphen nicht.

Im vierten Alinea heißt es:

„Zur Vertretung verhandelter abgängiger Ausschussmitglieder haben in jeder Gemeinde Ersatzmänner zu bestehen.“

Jede der erwähnten Untergemeinden wählt einen Ersatzmann. Beträgt die Zahl derselben nicht die Hälfte sämtlicher Ausschussmitglieder, so ist der Rest, — falls aber die Gemeinde aus keinen derartigen Unterabtheilungen bestände, die Gesamtzahl der Ersatzmänner von sämtlichen Wählern der Gemeinde zu wählen“.

Ich glaube vorerst muß genau angegeben werden, wie viel Ersatzmänner in jeder Gemeinde zu wählen sind, und dann erst ist die Bestimmung zu treffen, wieartig sie zu wählen sind, von wem der eine, von wem der andere Theil gewählt werden solle. — Uebrigens kommt in diesem Paragraphen auch eine principielle Frage zur Entscheidung.

Der Ausschuss erachtet nämlich, daß für den Fall, wenn Untergemeinden in den Ausschuss wählen, die Anzahl der von den Untergemeinden Gewählten derjenigen Anzahl höchstens gleich kommen dürfe, welche sohin von der Gesamtheit der Ortsgemeinde nach Wahlkörpern gewählt wird.

Ich wäre der Anschauung nicht, sondern vielmehr überzeugt, daß dann, wenn wir der Gesamtheit der Wahlberechtigten mindestens eine gleiche Anzahl Ausschussmänner wählen lassen, als deren von den einzelnen Untergemeinden gewählt wurden, für die größern Gemeinden gleichsam ein Privilegium geschaffen wird. Denn die größern Gemeinden stehen in allen drei Wahlkörpern mit einer größern Wähler-Anzahl ein, sie sind daher in der Lage, alle ihre Leute in den Ausschuss zu bringen, und dadurch alle Beschlüsse des Ausschusses nach ihrem Willen zu lenken.

Hiedurch aber würden die kleineren Untergemeinden ganz unter die Botmäßigkeit der größern Gemeinden gestellt werden.

Ich würde mir daher gar nicht wünschen, daß Bestimmungen getroffen würden, in deren Folge die größern Gemeinden auf die Wahlen einen maßgebenden Einfluß üben könnten.

Je mehr die Wahlmänner aus den einzelnen Untergemeinden in gleicher Anzahl hervorgehen, desto unparteiischer, desto gerechter wird die Leitung der Gemeinde sein. Je mehr wir aber der einen oder andern stärkeren Gemeinde Gelegenheit bieten, in den einzelnen Wahlkörpern die Mehrzahl der ihr angehörigen Wähler in den Ausschuss zu bringen, desto mehr werden alle geringeren Gemeinden von dieser einen oder von den mehrern größern Gemeinden in das Schlepptau genommen werden.

Ich würde daher beantragen: „Der §. 13 dieses Gesetzes sei nachfolgend abzuändern:

Im zweiten Absätze: Dieser Ausschuss wird in Ortsgemeinden, welche zwei oder mehrere bis zum Jahre 1850 bestandene Untergemeinden in sich fassen oder künftig umfassen werden, derart zusammen gesetzt, daß zunächst die Wahlberechtigten jeder dieser Untergemeinden aus ihrer Mitte je ein Mitglied in den Ausschuss wählen“. — (Rufe: Das geschieht ohnedies, das steht ja ohnedies schon darin.) Aus ihrer Mitte?

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich bitte die Wahlordnung anzusehen, dann werden Sie es sehen.

Abg. Fromer: — Ich glaube, es wäre wohl hier am Plage. (Rufe: Nein!)

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Das ist ein Gegenstand, der das Wahlverfahren betrifft, und das Wahlverfahren glaubten wir in die Wahlordnung aufnehmen zu müssen, und nicht in den §. 13.

Abg. Fromer: Dann wäre die Bestimmung über den ganzen Vorgang der Wahl hier überflüssig gewesen. —

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich werde schon später zu erwidern die Ehre haben.

Abg. Fromer: „Im dritten Absätze: Die mit Rücksicht auf diese Wahlen zur Vollzahl des Ausschusses noch abgängigen Mitglieder sind von sämtlichen Wählern der Ortsgemeinde nach Wahlkörpern zu wählen.“

Ist die Zahl dieser noch abgängigen Mitglieder durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muß sie auf die nächste hiedurch theilbare Zahl erhöht werden.

Im dritten Absätze: Zur Vertretung verhandelter...

Präsident: Im vierten Absätze.

Abg. Fromer: Richtiger im vierten Absätze: (Freiherr v. Apfaltrern, und Abg. v. Wurzbach: Eigentlich fünfter Absatz.)

„Zur Vertretung verhandelter oder abgängiger Ausschussmitglieder hat jede Gemeinde auch Ersatzmänner in der halben Anzahl der Ausschussmitglieder zu bestellen.“

Von jeder der erwähnten Untergemeinden ist ein Ersatzmann, die sonach noch erforderliche Restzahl aber, und wenn die Gemeinde nicht aus Untergemeinden besteht, die Gesamtzahl der Ersatzmänner ist von sämtlichen Wählern der Gemeinde nach Wahlkörpern zu wählen.

Ist obige Restzahl oder im letztern Falle die Gesamtzahl der Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so ist sie auf die nächste hiedurch theilbare Zahl zu erhöhen“.

Ich glaube, daß der Antrag nur dann vollständig aufgefaßt werden könnte, wenn die Debatte über die einzelnen Absätze eingeleitet wird, und ich würde dann die nähere Rechtfertigung eines jeden einzelnen Absatzes nachtragen.

Präsident: Ich werde vor Allem die Unterstützungsfrage stellen, und ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

Abg. Kromer: Ich bitte die Debatte über die einzelnen Absätze abgefordert einzuleiten.

Abg. Dr. Suppan: Ich würde mir den Antrag erlauben, die einzelnen Punkte zur Unterstützungsfrage zu bringen.

Präsident: Ueber den ersten Absatz liegt kein Abänderungsantrag vor.

Zum zweiten Absätze wäre, nach dem Antrage zu setzen: „Dieser Ausschuss wird in Ortsgemeinden, welche zwei oder mehrere bis zum Jahre 1850 bestandene Ortsgemeinden in sich fassen, oder künftig umfassen werden, derart zusammengesetzt, daß zunächst die Wahlberechtigten jeder dieser Untergemeinden aus ihrer Mitte je ein Mitglied in den Ausschuss wählen.“

Abg. Kromer: Ich bitte die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Zum dritten Absätze wäre zu setzen: „Die mit Rücksicht auf diese Wahlen zur Vollzahl des Ausschusses noch abgängigen Mitglieder sind von sämtlichen Wählern der Ortsgemeinde nach Wahlkörpern zu wählen. Ist die Zahl dieser noch abgängigen Mitglieder durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muß sie auf die nächste hiedurch theilbare Zahl erhöht werden.“

Findet dieser Antrag die gehörige Unterstützung? (Geschicht.) Er ist auch unterstützt.

Zum vierten Absätze: „Zur Vertretung veränderter oder abgängiger Ausschussmitglieder hat jede Gemeinde auch Ersatzmänner in der halben Anzahl der Ausschussmitglieder zu bestellen.“

Von jeder der erwähnten Untergemeinden ist ein Ersatzmann, die sonach noch erforderliche Restzahl aber, und wenn die Gemeinde nicht aus Untergemeinden besteht, die Gesamtzahl der Ersatzmänner ist von sämtlichen Wählern der Gemeinde nach Wahlkörpern zu wählen.

Ist obige Restzahl oder im letztern Falle die Gesamtzahl der Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so ist sie auf die nächste hiedurch theilbare Zahl zu erhöhen.“

Erhält dieser Antrag auch die Unterstützung? (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Er ist ebenfalls unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Mulley: Ich bitte um das Wort. Ich glaube, daß sich der Ausschuss hier auf eine Abirrung begeben habe, die in den Folgen von keinem besondern Nutzen sein dürfte.

Hier handelt es sich um die Constituirung der Ortsgemeinden.

Ich glaube, wir haben nicht einzugehen, woraus diese Ortsgemeinden weiter gebildet werden, ob sie aus Dorfschaften, gegenwärtigen Gemeinden, Untergemeinden oder wie sie immer heißen.

Die vormaligen Untergemeinden können nicht zum Leben erweckt werden, und hier zu einem Anhalte, daß sie wiederum besondere Corporationen und Berechtigungen zur Wahl von Ausschüssen und Berückungen derselben, haben sollten. (Oho!)

Gesetze sollten kurz, deutlich und bindig verfaßt sein, während hier ein weiter Spielraum gegeben und die Leute nur zu Abirrungen verleitet werden. (Oho!)

Ich halte die Regierungsvorlage hier vollkommen

genau präcisirt, und allen Eventualitäten genügend vorbeugend.

Ich stimme daher nur für die Regierungsvorlage in ihrem Texte und für die Streichung des ganzen Absatzes, den der Ausschuss beliebte.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort. Ueber die Aeußerung des verehrten Herrn Abg. Mulley muß ich wohl bemerken, daß die Intention des Ausschusses und zwar ganz sicher dahin ging, größere Ortsgemeinden zu schaffen, weil nur große Ortsgemeinden in der Lage sein werden, der ihnen zugewiesenen Aufgabe zu genügen.

Um jedoch die bisherigen Unter- und Ortsgemeinden zur Gruppierung in große Gemeinden leichter zu stimmen, ist es gewissermaßen nothwendig, ihnen auch in der künftigen Gemeinde eine entsprechende Vertretung zu sichern (Sehr gut! Bravo!) welcher Tendenz der Ausschuss eben dadurch, daß er bei der Bildung des Gemeindeausschusses jeder Gemeinde die entsprechende Vertretung gesichert hat, nachgekommen ist. (Sehr gut!)

Präsident: Wenn Niemand das Wort ergreift, so ersuche ich den Herrn Berichterstatter das letzte Wort zu nehmen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich würde mir den Antrag des Herrn Kromer ausbitten, um ihn eben in seinen einzelnen Theilen zu beantworten.

Abg. Kromer: Ich würde wohl bitten, daß dieser Antrag rücksichtlich der Frage, ob im Ausschusse von der Gesamtzahl der Mitglieder noch so viele Ausschüsse gewählt werden sollen, als deren früher von den Untergemeinden gewählt wurden, einer reiflichen Vorprüfung unterzogen werden möge. Ich glaube, wenn wir hier in den Antrag des Ausschusses eingehen, so sind die kleinen Untergemeinden gewissermaßen von den großen Gemeinden in das Schlepptau gezogen, sie sind dann nur die Werkzeuge der größeren Gemeinden.

Statthalter Freiherr v. Schloßnigg: Nun über das muß ich mir erlauben eine Bemerkung zu machen. — Ich mache gegen diese sehr wesentliche Abänderung der Regierungsvorlage keine Einsprache aus den eben von dem Herrn Antragsteller Kromer vorgetragenen Gründen.

Ich könnte aber nicht zugeben, daß das am Ende dahin ausgelegt wird, daß der Grundsatz die Wahl des Gemeindeausschusses nach Wahlkörpern zu veranlassen, gänzlich auf die Seite geschoben würde; also zu einer solchen Verfügung könnte ich nicht wohl die Zustimmung geben.

Mir scheint, daß in der Regel diese Gefahr wohl nicht eintreten wird; denn die Anzahl jener Mitglieder, welche von den Untergemeinden gewählt werden, wird wahrscheinlich immer unter der Hälfte sein; aber einen solchen Grundsatz anzunehmen, daß diejenige Anzahl der Ausschussmitglieder, welche von der ganzen Gemeinde nach Wahlkörpern gewählt werden, kleiner sein muß, als die aus den Untergemeinden Gewählten, könnte ich wohl nicht zugeben, weil dadurch die ganze Tendenz des Gemeindegesetzes bezüglich der Wahl des Ausschusses aus Wahlkörpern paralyßirt würde.

Abg. Brolich: Ich glaube, daß im Antrage des Herrn Kromer gerade die Befürchtung, wo er meint, daß jede einzelne Untergemeinde gleichviel Mitglieder zu wählen hätte, hervorgerufen wird, welche er vermieden wissen wollte.

Ich nehme nun an, daß drei ehemalige Untergemeinden in eine gegenwärtig zu bildende Ortsgemeinde eintreten. Zwei Untergemeinden sind ganz kleine Gemeinden,

eine hingegen ist eine sehr große, 4mal größer als die zwei andern.

Ich denke mir nun diesen Fall, dann würden nach dem Antrage des Herrn Kromer die Ausschüsse von allen Untergemeinden in gleicher Anzahl zu wählen sein, und so würden die zwei kleinen Gemeinden doppelt so stark vertreten, als die große Gemeinde selbst.

Nun würden die kleinen Untergemeinden die große in dieser Beziehung unterdrücken, und nach Belieben einen größern Einfluß üben können, folglich würde ich den Ausschusßantrag, wenn nicht schon die Regierungsvorlage zu unterstützen, vorziehen.

Abg. Kromer: Ueber diese Auffassung muß ich mir wohl eine factische Berichtigung erlauben.

Mein Antrag geht keineswegs dahin, daß die einzelnen Untergemeinden so viele Ausschüsse wählen sollen, als die großen Gemeinden.

Mein Antrag geht nur dahin, daß jede Untergemeinde vorerst einen Ausschusßmann zu wählen habe. — So viele dann noch zu wählen sind, so viele sollen von der Gesamtzahl der Wähler nach Wahlkörpern gewählt werden. Dies ist mein Antrag.

(Ruf: Das ist ja ganz der Ausschusß-Antrag.)

Berichterstatter Freiherr v. Pfaltrern: Wenn Niemand der Herren mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so werde ich in der Lage sein, Aufklärungen zu geben, welche alle die Anstände beheben, die eben im Laufe der Debatte zu Tage getreten sind.

Ich glaube mich der natürlichen Ordnung nach zuerst an die allgemeinen Anstände halten, und dann erst zu den speciellen Punkten, welche der Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes und Landtagsabgeordneten Kromer enthält, übergehen zu sollen.

Der Herr Landesgerichtsrath Kromer hat eine principielle Frage in Anregung gebracht, ob denn nämlich die derartige Gestaltung des Gemeindeausschusses, wie der Ausschusß sie in seinem §. 13 beantragt hat, nicht eine Gefährdung der kleinern Untergemeinden in sich begreife.

Es kann sein, daß überhaupt durch Zusammenlegung mehrerer Gemeinden in eine große Gemeinde sich die Gefahr ergibt, daß das Verhältniß der einen zu der andern, was Ausdehnung, was Größe, was Anzahl von wahlberechtigten Mitgliedern anbelangt, ein für eine kleinere Gemeinde ungünstiges werde.

Diese Gefahr, meine Herren, war der Ausschusß eben so wenig in der Lage in jedem einzelnen Falle zu beseitigen, wie es auch schon die Regierungsvorlage nicht in der Lage war, wie es sich überhaupt nicht beseitigen läßt, außer durch einen vernünftigen ihren Interessen Rechnung tragenden Vorgang der Gemeinden selbst bei Bornahme ihrer Wahl.

Denn, mag man das Operat so annehmen, wie es der Ausschusß beantragt, mag man dem Antrage beipflichten, welchen Herr Landesgerichtsrath Kromer gestellt hat, und von dem ich zeigen werde, daß er ziemlich genau und nur mit wenigen unwesentlichen Abweichungen mit dem Antrage des Ausschusses zusammen fällt, mag man endlich die Regierungsvorlage annehmen, so wird immer es sich gleich bleiben, daß, sobald mehrere Gemeinden sich zusammenlegen, sie sich diesen Schritt werden überlegen müssen, bevor sie ihn thun, und zu beurtheilen haben werden, ob sie durch die Zusammenlegung mit einer größern Gemeinde in eine ihren Interessen Gefahr drohende Stellung kommen.

Diese denkbare Gefahr hat eben der Antrag des Ausschusses möglichst dadurch zu beseitigen sich bemüht,

daß er wenigstens ein Mitglied des Ausschusses jeder Unterabtheilung gesichert hat, und der §. 21 der Wahlordnung wird den Herren zeigen, daß die Wahl dieses Mitgliedes von der Untergemeinde, ohne sich in Wahlkörper zu theilen, also von ihrer Gesamtheit vorgenommen wird.

Die Gefahren jedoch, welche für die kleineren Untergemeinden durch die Zusammenlegung derselben mit den, dem Umfange nach größeren, entstehen können, sind bei Weitem geringer, als angedeutet werden wollte. Wenn nämlich wie der Fall gesetzt worden ist, zwei kleine Gemeinden sich mit einer anderen Gemeinde, die viermal größer ist, zusammenlegen wollen, so ist es ihre Aufgabe, sich bei dem Wahllacte zu vereinigen, um gegenüber der größeren eine Opposition zu bilden, und das ist ein Vorgang, zu dem wir ihnen nicht erst den Fingerzeig zu geben brauchen, dazu ist der Bauer geschick genug. Sie werden sich schon unter einander verabreden, um auch aus den kleineren und nicht bloß aus den größeren Gemeinden Mitglieder in den Ausschusß zu bringen. Wenn sie es übrigens nicht thun — habeant sibi: — wir haben nicht das Recht den Vormund jedes Einzelnen zu machen, sondern nur ein Gesetz zu votiren, auf dessen Grundlage die Gemeinden ihre Interessen wahren können, wenn sie es wahren wollen.

Ein weiterer principieller Anstand wurde gegen diesen Paragraphen von Seite des Herrn Abg. Mulley erhoben. Er beantragt, den Paragraphen, wie ihn die Regierungsvorlage enthält, anzunehmen, und es den Ortsgemeinden zu überlassen, wie sie sich eben bilden wollen, „indem die früher bestandenen Hauptgemeinden, wie sie in dankbarer Erinnerung der Bevölkerung noch heutigen Tages leben, zu Grabe gegangen seien und nicht mehr auferstehen können“. — Das verneine ich! — Sie leben im Volke in einer zu guten Erinnerung, in einem zu guten Andenken, als daß sie nicht wieder auferstehen sollten aus ihrem Grabe, wenn man ihnen die Gelegenheit gibt, sich von der sie deckenden Hülle zu befreien. (Bravo!) Wenn man dieses thut, und die Gemeinden benützen diese Gelegenheit nicht, dann wird der Beweis geliefert sein, daß die gegenwärtige Gemeindeorganisation eine ganz gute ist, und dann können sich die Gemeinden trotz des dormaligen Ausschusßantrages noch immer als kleinere Gemeinden constituiren — an dieser Modalität der künftigen Gemeindebildung erlaube ich mir jedoch sehr zu zweifeln.

Ich glaube zu den einzelnen Punkten übergehen zu können, wie sie der Herr Landesgerichtsrath Kromer dem h. Hause vorgetragen hat. Der Antrag des Herrn Kromer geht zunächst dahin, daß das erste Alinea des §. 13, wie es in der Regierungsvorlage vorkommt, und bereits beantragt ist, beibehalten werde, der zweite Absatz aber lauten möge: „Dieser Ausschusß wird in Ortsgemeinden, welche zwei oder mehrere bis zum Jahre 1850 bestandene Untergemeinden in sich fassen, oder künftig umfassen werden (bis her lautete er vollkommen gleich mit dem Ausschusßantrage), derart zusammengesetzt, daß zunächst die Wahlberechtigten jeder dieser Untergemeinden aus ihrer Mitte je ein Mitglied in den Ausschusß wählen“. Der vom Ausschusse gestellte Antrag lautet von der von mir hervorgehobenen Stelle angefangen: „Daß zunächst sämtliche Wahlberechtigte jeder dieser Untergemeinden je ein Mitglied in den Ausschusß wählen“. Der Unterschied liegt somit nur in den Worten „aus ihrer Mitte“. Nun erlaube ich mir die h. Versammlung auf den §. 21 der Wahlordnung aufmerksam zu

machen, welcher lautet: „In Gemeinden, welche im Sinne der §§. 13 und 14 der Gemeindeordnung aus Unterabtheilungen bestehen, wird jede Unterabtheilung bei der Wahl des betreffenden Ausschusses und Ersatzmannes als ein Wahlkörper angesehen. Der Wahlact dieser Unterabtheilung hat dem Wahlacte der übrigen, von sämmtlichen Wahlberechtigten der Gemeinde zu wählenden Ausschüsse und Ersatzmänner voraus zu gehen“. Sie bilden also einen Wahlkörper, ihr Interesse wird es wahrscheinlich mit sich bringen, aus ihrer Mitte zu wählen; wollen wir sie in der Hinsicht beschränken und nöthigen aus ihrer Mitte zu wählen? Sie können gerade vielleicht das Vertrauen zu Einem haben, der nicht in ihrer Mitte aber doch in nächster Nähe ist, von dem sie überzeugt sind, daß er ihre Interessen wahren werde. Haben sie jedoch zu keinem solchen das Vertrauen, so werden sie schon ohne daß es ihnen befohlen wird, einen Mann aus ihrer Mitte wählen. Die Position „aus ihrer Mitte“ wäre sonach eine Einschränkung des Wahlrechtes, der Unterabtheilung, die durch die Nothwendigkeit nicht geboten ist. Die Utilität ist den Leuten am Lande bei solchen Gelegenheiten enorm gut einleuchtend. Indes würde der Beisatz, wenn man überhaupt die Selbstbestimmung der Untergemeinden beschränken will, keinen weiteren Schaden herbeiführen. Der Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer beseitigt den Rest dieses Alinea des Antrages, welches folgende Worte enthält: „Die so Gewählten werden in die obige Anzahl der Ausschussmitglieder eingerechnet“. Es ist allerdings richtig, daß es nicht absolut nothwendig ist, diese Worte hinzusetzen, jedoch zu größerer Deutlichkeit hat der Ausschuss geglaubt, es thun zu sollen, damit nicht geglaubt werde, daß obige Zahl lediglich aus der Gesamtheit gewählt werde.

Der 3. Absatz des Antrages des Herrn L. G. R. Kromer lautet: „Die mit Rücksicht auf diese Wahl zur Vollzahl des Ausschusses noch abgängigen Mitglieder sind von sämmtlichen Wählern der Ortsgemeinde nach Wahlkörpern zu wählen; ist die Zahl dieser abgängigen Mitglieder durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muß sie auf die nächste hiedurch theilbare Zahl erhöht werden“.

Dieser Antrag enthält das 4. Alinea des Ausschussesantrages, welches lautet: „Die auf die Gesamtzahl sohin noch fehlenden sind von sämmtlichen Wählern der Gemeinde nach Wahlkörpern in den Ausschuss zu berufen. Ihre Zahl muß nöthigen Falls auf die Hälfte der vorigen und auf eine durch die Zahl der Wahlkörper theilbare Zahl ergänzt werden“.

In dem Nachsatze, welchen der Antrag des Herrn Abg. Kromer enthält, ist nur noch für den Fall fürgefordert, daß nur dann, wenn aus den Untergemeinden eine solche Anzahl von Ausschuss-Männern hervorginge, daß der Rest, welcher noch für die Wahl der Gesamtgemeinde verbleibt, unter der Zahl der von den Unterabtheilungen gewählten Ausschussmännern bliebe, auf diese, und auf eine durch die Zahl der Wahlkörper theilbare zu erhöhen wäre. (Nufe: die Hälfte der vorigen!) Der Unterschied, liegt somit lediglich darin, daß der Ausschuss sich begnügt hat, aus der Gesamtheit die Hälfte der Anzahl der von den Untergemeinden zu wählenden hervorgehen zu machen, während der Herr Abg. Kromer eben so viele aus der Gesamtwahl hervorgehen wissen will, als von den einzelnen Unterabtheilungen. Dann ist aber sein Antrag für die Zusammenlegung kleinerer Gemeinden mit größern noch ungünstiger als der Ausschussantrag, denn er sorgt

für gar keine Mitglieder, welche aus der Gesamtheit hervorgehen, er will von dieser in dem Falle gar keine gewählt wissen. Wenn, nach seiner Supposition keine übrig bleiben, dann werden aus der Gesamtheit keine gewählt, und die Gesamtinteressen der Gemeinde finden im Gemeindeausschusse keine Vertretung. Ich erlaube mir in dieser Hinsicht, bevor ich zu der Position des Antrages des Herrn Abg. Kromer, in Betreff der Stellvertreter oder Ersatzmänner übergehe, die Position des Ausschusses, sowie jene des Herrn Abg. Kromer durch ein Beispiel zu erörtern. Die mindeste Anzahl, welche denkbaren Weise in einem Gemeindeausschusse sein kann, ist 8. Nun, es ist vorauszusetzen, daß wenn zwei oder mehrere Gemeinden sich zu einer Ortsgemeinde vereinigen, dann gewiß mehrere gewählt werden, nachdem eben nur bei weniger als 100 Wahlberechtigten schon wenigstens 8 Ausschüsse sein müssen, von 100 aufwärts aber schon wieder 12. Es wird also das der gewöhnliche Fall sein, daß 12 oder auch 18 Mitglieder gewählt werden, wenn große Gemeinden gebildet werden.

Ich setze also den Fall, es haben sich 4 Untergemeinden zusammengesetzt, diese haben auf diese Art 4 Ausschüsse zu wählen, welche von der Anzahl 12 abgezogen werden, es bleiben dann 8 übrig, welche aus der Gesamtheit der Gemeinde nach Wahlkörpern zu wählen sind. Wenn nun 3 Wahlkörper sind, so wird diese Zahl 8, da sie durch 3 nicht theilbar ist, auf 9 erhöht, und es wählt sohin jeder Wahlkörper 3 Ausschussmitglieder.

Eine Gefahr für die einzelnen Unterabtheilungen sehe ich in diesem Vorgange durchaus nicht, weil sie eben durch einen gehörigen Vorgang bei der Wahl sich gegen eine Ueberstimmung durch die andere leicht schützen können.

Nehmen wir den Fall, der jedoch sehr unwahrscheinlich ist, — jedoch auch für diesen wollte der Ausschuss vorgesorgt wissen, um gar keinen Fall unberücksichtigt zu lassen, — die zusammengelegte Gemeinde habe nur 8 solche Ausschussmitglieder zu wählen, und würde aus 6 Unterabtheilungen bestehen, dann bleiben, nachdem die 6 Unterabtheilungen gewählt haben, nur 2 Ausschussmitglieder übrig.

Um nun die Interessen der Gesamtgemeinde durch die Wahl ebenfalls zu wahren, hat der Ausschuss die Proposition gemacht, daß wenigstens von der vorigen Zahl — 6 — die Hälfte, d. i. also 3 von der Gesamtgemeinde zu wählen seien, in diesem Falle also würden 9 Mitglieder in den Ausschuss gewählt werden. Jedoch ich gestehe es offen, dieser Fall wird wohl kaum eintreten.

Nun kommen wir zu der Position über die Ersatzmänner. In dieser Hinsicht beantragt der Herr Abg. Kromer folgenden Passus: „Zur Vertretung verhandelter oder abgängiger Ausschussmitglieder hat jede Gemeinde Ersatzmänner in der halben Anzahl der Ausschussmitglieder zu bestellen, von jeder der erwähnten Untergemeinden ist ein Ersatzmann, die sonach erforderliche Restzahl aber — und wenn die Gemeinde nicht aus Untergemeinden besteht, die Gesamtzahl der Ersatzmänner, — ist von sämmtlichen Wählern der Gemeinde nach Wahlkörpern zu wählen. Ist obige Restzahl „oder im letztern Falle die Gesamtzahl der Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so ist sie auf die nächste hiedurch theilbare Zahl zu erhöhen“. Es ist das nur eine Paraphrase unseres letzten Nachsatzes, höchstens mit Abänderung der Worte „in der halben Anzahl der Ausschuss-

mitglieder“, welche Bestimmung jedoch gleichfalls aus unserer Position hervorleuchtet: „Zur Vertretung verbin- derter oder abgängiger Ausschußmitglieder haben in jeder Gemeinde Ersatzmänner zu bestehen“. Also hier wäre die Differenz in der halben Anzahl der Ausschußmitglie- der.

Der Ausschußantrag lautet weiter: „jeder der erwähnten Untergemeinden wählt einen Ersatzmann“, ebenfalls das, was der Herr Abg. Kromer wünscht. — „Beträgt die Zahl derselben nicht die Hälfte sämtlicher Ausschußmitglieder, so ist der Rest, — falls aber die Gemeinde aus keiner derartigen Unterabtheilung be- stünde, die Gesamtzahl der Ersatzmänner — von sämt- lichen Wählern der Gemeinde zu wählen, und wenn die Anzahl der so zu wählenden Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar wäre, auf die nächste hie- durch theilbare Zahl zu erhöhen“. Ich sehe nicht eine einzige Position, welche nicht in unsern Antrag aufgenom- men worden wäre, und welche der Herr Abg. Kromer in seinem Antrage bezweckte, denn selbst die Position „in der halben Anzahl der Ausschußmitglieder“ ist in den Worten unseres Antrages: „Beträgt die Zahl dersel- ben nicht die Hälfte der so zu wählenden Ausschußmitglie- der, so ist der Rest enthalten“. Daß nun nach Wahlkörpern gewählt wird, ist in der Wahlordnung enthalten, welcher den Vorgang der Wahl vorzubehalten, dem Ausschusse passender erschien.

Die Wahlordnung sagt nämlich im §. 21 „der Wahlact dieser Unterabtheilung hat dem Wahlacte der übrigen von sämtlichen Wahlberechtigten zu wählenden Ausschuß- und Ersatzmänner vorauszugehen, und ist erst nach dessen Beendigung zur Wahl der noch abgängigen Ausschuß- und Ersatzmänner nach den eigentlichen Wahl- körpern zu schreiten“. Es ist also auch hier gesagt, daß diese Unterabtheilungen die uneigentlichen und die Wahlkörper im Sinne der Regierungsvorlage die eigent- lichen Wahlkörper sind, und daß nach diesen die Wahlen vorzunehmen sind.

Ich glaube somit, daß die Positionen des Ausschuf- ses mit den Intentionen des Herrn Antragstellers Kro- mer zusammenfallen bis auf die einzige Position, die in dem zweiten Absätze, wie ihn der Herr Abg. Kromer vorschlägt, anbefohlen werden soll, daß die Wahlberech- tigten einer Unterabtheilung ihre Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte wählen müssen. Diese Position glaube ich nicht befürworten zu können, weil sie eine beschränkende ist. Ich glaube daher den Antrag des Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme anempfehlen zu können.

Abg. Kromer. Ich werde mir zu einer factischen Berichtigung noch das Wort erbitten.

Daß ich beantragt habe, es sei von jeder Unterge- meinde ein Ausschußmann aus der Mitte der Wahlberech- tigten zu wählen, hat darin seinen Grund, weil schon bei diesen Wahlen für jede Gemeinde ein Organ geschaffen werden soll, welches sie künftighin gegenüber der ganzen Gemeinde zu vertreten hat. Der Herr Berichterstatter hat erwähnt, daß ich beantragt hätte, es seien für den Fall, wenn von jeder Gemeinde ein Ausschußmann in den Aus- schuß gewählt wird, von der Gesamtheit dann noch eben- so viele zu wählen, als die einzelnen Untergemeinden ge- wählt haben. Das habe ich nicht gesagt, sondern ich habe nur beantragt: „von jeder einzelnen Untergemeinde ist ein Ausschußmann in den Ausschuß zu wählen“; die noch Abgängigen wählt die Gesamtheit ohne Rücksicht darauf, in welcher Zahl die noch Abgängigen zu bestehen haben. Ich glaube auch, daß der Fall nie eintreten wird,

in welchem die Gesamtheit weniger zu wählen hätte, als die einzelnen Untergemeinden; daher die Bestimmung darüber, daß die Gesamtheit so viele wählen soll, als die einzelnen Untergemeinden auf die Klarheit des Ge- setzes nur fördernd sein dürfte. Ich frage nur, ob der Satz verständlich ist, „ihre Zahl muß nöthigenfalls auf die Hälfte der vorigen und auf die durch die Zahl der Wahl- körper theilbare Zahl ergänzt werden“.

Wann tritt denn dieser nöthige Fall ein, daß man die Zahl auf die Hälfte der vorigen ergänzen muß? Wo ist die Bestimmung hiefür im Gesetze und wie wird der Landmann diese Fassung des Gesetzes verstehen können? (Rufe links „Ihre“ versteht er auch nicht.) Was den letzten Punkt anbelangt, so ist darin nicht ausgedrückt, wie groß die Anzahl der Ersatzmänner zu sein habe. Ich glaube, vorerst ist die Bestimmung zu treffen: die Anzahl der Ersatzmänner muß so hoch stehen, und erst nachdem die Position darüber ausgesprochen ist, soll erst die Be- stimmung erfolgen, wieartig diese Anzahl der Ersatz- männer von den Untergemeinden, und wieartig der Rest von der Gesamtheit der Wähler zu wählen sei.

In meinem Antrage ist allen diesen Bestimmungen mit größerer Deutlichkeit entsprochen worden, als in den Anträgen des Ausschusses. Nur der größeren Klarheit des Gesetzes wegen habe ich meinen Antrag gestellt.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Suppan: Es ist heute schon einmal geschäftsordnungswidrig nach dem Schlussworte des Be- richterstatters ein Antrag gestellt worden; aus diesem Grunde möchte ich mir in Hinblick auf die Wichtigkeit des Gegenstandes doch auch erlauben auf einen Passus des Ausschußantrages aufmerksam zu machen, dessen Un- deutlichkeit mir gerade in Folge der jetzigen Debatte auf- gefallen ist, und der wirklich eine Abänderung verlangen würde.

Der Herr Abgeordnete Kromer hat nämlich das dritte Alinea derart aufgefaßt, als ob der Ausschuß darin die Bestimmung hätte treffen wollen, es seien aus der Mitte der Gesamtgemeinde wenigstens ebenso viele Mitglieder in den Gemeinde-Ausschuß zu berufen, als von den ein- zelnen Unterabtheilungen zusammen genommen — während der Ausschuß nur die Hälfte der von den Unterabtheilun- gen Gewählten von der Gesamt-Gemeinde in den Aus- schuß berufen wissen wollte, das heißt also ein Drittel der Gesamtzahl der Gemeinde-Ausschüsse.

Diese Auffassung des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer ist aber allerdings einigermaßen erklärlich durch die Stylisirung des betreffenden Passus, und ohne mich daher in das Meritum der Frage einzulassen, was vom Herrn Berichterstatter bereits hinreichend geschehen ist, möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß man den Ausdruck „auf die Hälfte der vorigen“ allerdings auch auf die Hälfte der im ersten Alinea dieses Paragraphen aufgezählten in den Ausschuß zu wählenden Gemeinde- mitglieder beziehen könnte; wie denn auch der Herr Lan- desgerichtsrath Kromer es in dieser Weise ausgelegt hat. Es wäre demnach deutlicher, wenn die Stylisirung dahin lauten würde: „Ihre Zahl muß nöthigenfalls auf die Hälfte der von den Unterabtheilungen Gewählten zc. er- gänzt werden“.

Durch diesen Antrag wird vermieden, daß ein sol- ches Mißverständniß eintrete, wie es eben beim Herrn Landesgerichtsrathe Kromer eingetreten ist, und wie es bei Andern wohl noch weit leichter eintreten könnte.

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben.

Abg. Deschmann: Ich bitte Herr Vorsitzender ums Wort, ich glaube, daß es sich bei der Hochwichtigkeit dieses Gesetzes als unumgänglich notwendig herausstellt, daß die Stylisirung eine wohlbedachte sei, und daß es, wenn einzelne Anträge und Amendements hier im Verlaufe der Debatte gestellt werden, selbstverständlich ist, daß die definitive und endgiltige Stylisirung dem Ausschusse ohnehin überlassen werden muß. Nun aber glaube ich eben auch in einem Theile des Antrages, welchen der Herr Landesgerichtsrath Kromer zum letzten Punkte gestellt hat, eine Mangelhaftigkeit in der Stylisirung bemerkt zu haben, indem die Zahl der Ersazmänner mir als eine so wichtige Bestimmung erscheint, daß dieselbe nicht nebenbei oder später in einem Abfaze erscheinen dürfe, sondern daß gleich ursprünglich angegeben sein sollte, die Zahl der Ersazmänner habe die Hälfte jener der Ausschussmitglieder zu betragen.

Ich erlaube mir weiters zu bemerken, daß nach dem Antrage des Ausschusses dieses Gesetz auch in das Slovenische übersetzt werden soll, und daß hiezu ein Comité aus dem Hause gewählt werden wird. (Rufe links: Das ist ja beantragt.)

Nun ist es eine Eigenthümlichkeit der slovenischen Sprache, daß sie es nicht so sehr liebt, sich in langen Sätzen und Perioden zu ergehen, sondern kürzere Sätze vorzieht.

Es würden also jedenfalls dem Comité, welches später gewählt werden soll, bei der slovenischen Uebersetzung große Hindernisse in den Weg treten, falls es überhaupt geneigt wäre, sich stricte an den Wortlaut des Gesetzes zu halten. Uebrigens ist aber so Manches in dem Kromer'schen Antrage, was der Ausschuss für das Gemeindegesez bezüglich der Stylisirung vielleicht benützen könnte, und worüber eine Verständigung im Hause selbst schwer zu erzielen wäre.

Ich würde daher den Antrag stellen, daß der Antrag des Herrn Abg. Kromer so wie der Zusatzantrag, welchen der Herr Dr. Suppan gestellt hat, dem betreffenden Ausschusse zur Berathung und allfälligen Benützung zugewiesen würden, und daß uns derselbe später einmal seine dießfälligen Anträge zur endgiltigen Beschlussfassung vorlegen würde, wobei ich natürlich vorausseze, daß, da gegen die Zusammenlegung der Untergemeinden und gegen den Wahlmodus im Principe bei dieser Debatte keine Einwendungen erhoben worden sind, es rein nur Sache der Stylistik und der größern Klarheit wäre, welche hier erzielt werden soll und warum ich diesen Weg als den geeignetsten erachte.

Präsident: Ich stelle die Unterstüzungsfrage. Jene Herren, welche diesen Antrag des Herrn Abgeord. Deschmann unterstützen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Ich werde nunmehr diesen Antrag des Herrn Abg. Deschmann zur Abstimmung bringen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich bitte es aber vielleicht in der Art zu thun, daß sich das hohe Haus vorläufig nur ausspreche, ob es die Ideen des Ausschusses, wie sie im §. 13 ausgesprochen sind, im Principe annehmen wolle, freilassend allfällige stylistische Verbesserungen auf Grund der beiden gestellten sehr schätzenswerthen Anträge.

Abg. Kromer: Nachdem ein Theil dieses Paragraphen, nämlich der Punkt, in welcher Anzahl die Ausschussmitglieder von der Gesamtheit zu wählen sind, von mir angefochten wurde, so wäre, glaube ich, darüber vorläufig nicht abzusprechen, daß der ganze Wahlmodus dieses Paragraphen im Principe angenommen werde, sondern mein Antrag wäre nach dem Vorschlage des Herrn Abg.

Deschmann vorläufig an den Ausschuss zu weisen und erst dann, nachdem die neuerliche Fassung in die Versammlung gebracht worden ist, auch über das Princip sich auszusprechen.

Präsident: Ich bringe den Antrag des Herrn Deschmann zur Abstimmung, welcher dahin lautet, daß die Anträge der Herren Abg. Kromer und Dr. Suppan vorerst dem Ausschusse für das Gemeindegesez zur weitern Vorberathung und Stylisirung zu überweisen sind. Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es werden also diese Anträge dem Ausschusse für das Gemeindegesez vorerst zugewiesen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 14.)

Präsident: Ist über §. 14 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Anfas des Ausschusses über diesen §. 14 zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Paragraphen einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 15.)

Abg. Kromer: Ich würde um das Wort bitten.

Ich bin zwar mit der Fassung dieses Paragraphen ganz einverstanden, jedoch glaube ich, daß er viel besser erst vor den §. 18 gereicht werden könnte; denn die bisherigen so wie die drei nachfolgenden Paragraphen sprechen noch immer von der Wahl des Gemeindegesez Ausschusses. Der §. 18 der Regierungsvorlage aber, vor welchen ich den §. 14 eingereicht wünsche, spricht dann von der Wahl des Gemeindevorstandes. Zur bessern Systematik des Gesetzes dürfte es vielleicht zweckdienlicher sein, den eben vorgetragenen Paragraph erst vor den §. 18 einzureihen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Es wäre kein Unglück, wenn §. 15 nach §. 17 des Entwurfes bezüglich §. 18 des Ausschussantrages eingereicht würde, jedoch sehe ich auch gar kein Hinderniß ein, daß er da belassen werde, woher jetzt ist. Die Systematik des Gesetzes wird kaum darunter leiden, wenn er hier bleibt und übersichtlich ist die Sache nicht minder. Ich unterordne mich daher ganz dem h. Hause, halte jedoch den Antrag des Ausschusses aufrecht.

Präsident: Findet der Antrag des Herrn Abg. Kromer, daß dieser Paragraph erst nach §. 17 resp. §. 18 zu stellen sei, Unterstüzung? (Es erhebt sich Niemand.) Er scheint ohne Unterstüzung geblieben zu sein, §. 15 behält also hier seinen Platz.

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit der Fassung dieses Paragraphen einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) §. 15 ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 16.)

Präsident: Ist über §. 16 etwas zu bemerken?

Abg. Kromer: Das erste Alinea ist meiner Ansicht nach ganz überflüssig.

Wir haben ja eben die §§. 14 und 15, welche von der Ausschusswahl handeln, berathen, wozu also nochmals die Bestimmung, daß die Ausschüsse im Sinne dieser Paragraphen gewählt werden?

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: Ich halte die Citirung der §§. 13 und 14 wirklich nicht für überflüssig und sie dürften auch hier Niemanden im Wege sein. Sie weisen nämlich darauf hin, daß nicht die Gemeinde als ihr Ganzes alle diese Mitglieder zu wählen

hat, sondern daß eben Betreff dieser Mitglieder eine Verschiedenheit in jenen Gemeinden obwaltet, die aus mehreren ehemaligen Untergemeinden bestehen. Er weist darauf hin, daß die Gemeinden nicht immer die Totalität an den Ausschuss- und Ersazmännern zu wählen haben, sondern eben nur unter den gegebenen Verhältnissen jene Anzahl, welche nach der Wahl der Untergemeinden übrig bleibt.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort über §. 16?

(Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, werde ich §. 16 zur Abstimmung bringen, und zwar in der Fassung, wie sie dem Ausschusse beliebt.

Wenn die Herren mit der Fassung des §. 16, wie sie der Ausschuss beantragt, einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben.

Abg. Fromer: Ich bitte über jeden einzelnen Punkt abstimmen zu lassen.

Präsident: Alinea 1. „Die Ausschuss- und Ersazmänner werden von den Wahlberechtigten in der Ge-

meinde gewählt“. Wenn die Herren mit diesem Alinea einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Rufe: §§. 13 und 14: liest Alinea 1 des Ausschussantrages.) Wenn die Herren mit dieser Fassung einverstanden sind, so bitte ich, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Das zweite Alinea lautet: (liest Alinea 2 des Ausschussantrages.) Wenn die Herren mit diesem Alinea einverstanden sind, wollen sie auch sitzen bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Paragraph ist also auch angenommen. (Rufe: Schluß der Sitzung.)

Berichterstatter Freiherr v. Pfaltrern: Es ist der Wunsch, daß zum Schlusse der Sitzung geschritten werde; ich stelle zwar keinen Antrag in dieser Hinsicht, glaube nur das in Erinnerung bringen zu dürfen. (v. Wurzbach: Wir haben Ausschuss-Sitzungen.)

Präsident: Ich schliesse dem Wunsche der Versammlung gemäß die Sitzung. Nächste Sitzung morgen 10 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Debatte.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)



